

# Gemeinsam Stadt machen!

## Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung

Übersicht über die Entscheidungen  
des Arbeitsgremiums zu den  
Empfehlungen aus dem  
Beteiligungsprozess



# Inhaltsverzeichnis

Einführung zu dieser Dokumentation .....	3
Übersicht zu Beteiligungsveranstaltungen .....	3
Zur Nutzung der tabellarischen Übersichten .....	4
Präambel .....	6
Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ .....	9
Grundsatz „Gut miteinander umgehen“ .....	11
Grundsatz „Bürgerinnen und Bürger in Beteiligungsprozessen stärken“ .....	13
Grundsatz „Entscheidungsspielräume festlegen und darin Ergebnisoffenheit garantieren“ .....	14
Grundsatz „Beteiligungskonzept entwickeln“ .....	15
Grundsatz „Anregung von Beteiligung“ .....	16
Grundsatz „Frühzeitig informieren und einbeziehen“ .....	17
Grundsatz „Viele Verschiedene beteiligen“ .....	19
Grundsatz „Für Information und Transparenz sorgen“ .....	23
Grundsatz „Verbindliche Rückmeldung zu den Ergebnissen der Beteiligung geben“ .....	25
Grundsatz „Ausreichend Budget und Ressourcen bereitstellen“ .....	28
Grundsatz „Leitlinien begleiten, bewerten und weiterentwickeln“ .....	30
Instrument „Anlaufstelle“ .....	33
Instrument „Vorhabenliste“ .....	39
Instrument „Anregung von Beteiligung“ .....	45
Instrument „Beteiligungskonzept“ .....	55
Instrument „Beteiligungsbeirat“ .....	58
Impressum.....	62

# Einführung zu dieser Dokumentation

## Übersicht zu Beteiligungsveranstaltungen

Die vorliegende Übersicht dokumentiert, wie die Empfehlungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die in Werkstätten und online stattfand, in die vom Arbeitsgremium beschlossene Endfassung der Leitlinien für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der räumlichen Stadtentwicklung eingegangen sind. In der Übersicht sind die Empfehlungen aus folgenden Veranstaltungen und Stellungnahmen in zusammengefasster Form aufgeführt:

- Öffentliche Werkstatt I vom 19.03.2018 zur grundsätzlichen Ausrichtung der Leitlinien
- Begleitende Online-Beteiligung zur öffentlichen Werkstatt I
- Öffentliche Werkstatt II vom 15.10.2018 zum Entwurf der Grundsätze der Leitlinien
- Begleitende Online-Beteiligung zur öffentlichen Werkstatt II
- Öffentliche Werkstatt III vom 25.02.2019 zum Entwurf der Instrumente der Leitlinien
- Begleitende Online-Beteiligung zur öffentlichen Werkstatt III
- Zielgruppenwerkstatt Fachöffentlichkeit vom 04.03.2019
- Zielgruppenwerkstatt Soziales vom 06.03.2019
- Zielgruppenwerkstatt Wirtschaft und Verwaltung vom 19.03.2019
- Zielgruppenwerkstatt Zivilgesellschaft vom 27.03.2019
- Stellungnahme der bezirklichen Stadtplanungsamtsleiter
- Kommentare und Änderungswünsche des Fachfrauenbeirats
- Stellungnahme der Umwelt- und Naturschutzämter

Die Ergebnisse aus den öffentlichen Werkstätten und den jeweils begleitenden Online-Beteiligungen sowie aus den Zielgruppenwerkstätten, die in dieser Übersicht als Empfehlungen zusammengefasst sind, können in den Dokumentationen der Veranstaltungen im Detail nachgelesen werden. Die Dokumentationen sind im Internet unter den Reitern Werkstatt II, Werkstatt III und Zielgruppenwerkstätten auf folgender Website hinterlegt: <https://leitlinien-beteiligung.berlin.de/material/>. Die Aussagen der Stellungnahmen und Kommentare aus der Verwaltung (Stellungnahmen der bezirklichen Stadtplanungsamtsleiter und der Umwelt- und Naturschutzämter) wurden in die Empfehlungen bzw. Dokumentationen der Zielgruppenwerkstatt Wirtschaft und Verwaltung integriert.

Da sich die erste öffentliche Werkstatt nicht mit den Entwürfen der Grundsätze oder Instrumente beschäftigt hat, sondern zur grundsätzlichen Ausrichtung der Leitlinien stattfand, sind die Ergebnisse aus dieser Veranstaltung nicht in der vorliegenden Übersicht enthalten. Diese Ergebnisse wurden direkt bei der Entwicklung der Entwürfe

der Grundsätze und Instrumente durch das Arbeitsgremium berücksichtigt. Das Arbeitsgremium hat seine Entwürfe in der zweiten und dritten Werkstatt und online vorgestellt, danach die Empfehlungen aus der Öffentlichkeit gesichtet und darüber diskutiert, welche es berücksichtigen will. Der auf Basis der Empfehlungen überarbeitete Entwurf der Leitlinien wurde anschließend von ihm beschlossen.

### Zur Nutzung der tabellarischen Übersichten

In der folgenden Übersicht werden dreispaltige Tabellen genutzt, um deutlich zu machen, welche Teile der Textentwürfe in den oben genannten Beteiligungsformaten und Stellungnahmen kommentiert wurden und wie die Empfehlungen in die finale Fassung der Leitlinien aufgenommen wurden.

In der **linken Spalte** der Tabelle befindet sich jeweils der Text aus den Entwürfen der Grundsätze und Instrumente, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen und der Online-Kommentierung zur Verfügung gestellt wurden und die sie kommentieren konnten. In diesen Entwurfstexten sind an manchen Stellen eckige Klammern enthalten. Sie kennzeichneten damals solche Inhalte, bei denen sich die Mitglieder des Arbeitsgremiums zu diesem Zeitpunkt noch nicht über Inhalt oder Formulierung einig gewesen waren. Zu beachten ist weiterhin, dass es in diesem Entwurfsstadium im Herbst 2018 insgesamt elf Grundsätze gab, die andere Namen hatten, als die dann finalen neun Grundsätze der Endfassung.

Die **mittlere Spalte** enthält die zusammengefassten Kommentare und Empfehlungen aus den verschiedenen Beteiligungsformaten. Zusammengefasste Kommentare gab es immer dann, wenn in den Beteiligungsveranstaltungen sehr viele Teilnehmende ähnliche Kommentare abgegeben haben. Die Grundlage der Zusammenfassungen sind die Dokumentationen der Beteiligungsveranstaltungen sowie die Stellungnahmen, die im Original auf den Internetseiten zum Entwicklungsprozess der Leitlinien hinterlegt sind (siehe Link oben).

Da nicht in allen Beteiligungsformaten jeweils immer sowohl Grundsätze als auch Instrumente besprochen wurden, spiegelt sich dies entsprechend in der mittleren Spalte wider: Ausschließlich mit den Grundsätzen hat sich die zweite Werkstatt im Oktober 2018 beschäftigt. Die Zielgruppenwerkstatt „Soziales“ und der Frauenbeirat haben sich sowohl mit den Grundsätzen als auch mit den Instrumenten befasst. Ausschließlich mit den Instrumenten setzten sich die dritte Werkstatt im Februar 2019 sowie die Zielgruppenwerkstätten „Fachöffentlichkeit“, „Wirtschaft und Verwaltung“ und „organisierte Zivilgesellschaft“ im März 2019 auseinander.

In der **rechten Spalte** der Tabelle wird erläutert, wie die Kommentare in die überarbeiteten Leitlinien (Endfassung) eingeflossen sind. Diese Erläuterung erfolgt in Form von fünf Kategorien:

- Eingeflossen: die Empfehlung wurde berücksichtigt und in die Endfassung aufgenommen.
- Teilweise eingeflossen: die Empfehlung wurde berücksichtigt, aber nicht vollständig in die Endfassung aufgenommen.
- Nicht eingeflossen: die Empfehlung wurde nicht berücksichtigt und damit auch nicht in die Endfassung aufgenommen.
- Umsetzungskonzept: Die Empfehlung wird im Rahmen der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts weiter bearbeitet und konkretisiert.

- Kapitel, Grundsatz oder Instrument: Wenn ein Kommentar nicht dort berücksichtigt werden konnte, wo er gemacht wurde, sondern anderswo eingeflossen ist, wird auf die Kapitel, Grundsätze oder Instrumente verwiesen, wo er Eingang gefunden hat.

Sind Vorschläge „**nicht eingeflossen**“ wird eine Begründung angegeben, die entsprechend der nachfolgend angegebenen Nummern nachgelesen werden kann:

1. inhaltlich begründete Entscheidung des AGr nach Diskussion
2. zu kleinteilig: Es handelt sich um Festlegungen, die der Praxis wenig Spielraum für Ausgestaltungsmöglichkeiten überlassen würden.
3. andere Zuständigkeit: außerhalb der Zuständigkeit von SenSW bzw. im Bereich anderer Beteiligungsprozesse (z. B. Engagementstrategie)
4. kein Änderungsvorschlag: Es handelt sich um allgemeine Hinweise, die Äußerung von Befürchtungen oder um Fragen.
5. redaktionelle Anregung, die vom AGr nicht übernommen wurde.

Eine Ausnahme zu diesem Vorgehen bildet die **Übersicht zum Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“**. Dieses Kapitel wurde als Reaktion auf verschiedene Empfehlungen, die wiederholt in unterschiedlichen Beteiligungsveranstaltungen genannt wurden, erst im Rahmen der Überarbeitung durch das Arbeitsgremium formuliert und lag deshalb nicht der Öffentlichkeit zur Kommentierung vor. Zur Übersicht über dieses Kapitel wird deshalb eine zweispaltige Tabelle verwendet: In der linken Spalte sind die Empfehlung und Kommentare zusammengefasst dargestellt und in der rechten Spalte wird erläutert, wie sie in das Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ eingeflossen sind.

Die Tabellen mit Kommentaren, die sich auf die Präambel und den Abschnitt „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ beziehen, haben braune **Tabellenköpfe**. Die Tabellen mit Kommentaren, die sich auf die Grundsätze beziehen, haben grüne und solche, die sich auf die Instrumente beziehen, blaue Tabellenköpfe.

## Präambel

### Entwurf „Präambel“ (Stand 26.09.2018)

Ziel der Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung ist es, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und eine Beteiligungskultur in Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Bürgerschaft zu fördern.

### Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat

- Einfügen: Beteiligung ist eine Strategie der Qualitätssicherung für Planungs- und Entscheidungsprozesse in der Stadtentwicklung, sie entwickelt in diesem Bereich räumlichen und sozialen Mehrwert, von dem Berlin künftig im Rahmen einer neuen Beteiligungskultur profitieren will und soll. Im Rahmen der Beteiligungsprozesse sollen im Sinne von Gender, Diversity und Inklusion alle unterschiedlichen Nutzungsgruppen Gelegenheit bekommen, ihre Bedarfe für das jeweilige Projekt in für sie geeigneter Weise zu artikulieren. Ziel der Beteiligungsformate ist ausdrücklich nicht, möglichst viele Menschen zu erreichen. Vielmehr geht es darum, das breite Spektrum aller potentiellen Nutzerinnen und Nutzer bezogen auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Lebenssituation oder Förderbedarf zu erreichen. Auf diese Weise kann und soll räumliche Stadtentwicklung ihrer wachsenden sozialen Bedeutung gerecht werden, für räumliche Gerechtigkeit und Chancengleichheit sorgen, bestehende räumliche Defizite ausgleichen und Investitionen gleichberechtigt allen

### Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

- Teilweise eingeflossen (Grundsatz „Viele Verschiedene beteiligen“, „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“)

Entwurf „Präambel“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
	<p>Bevölkerungsgruppen zukommen lassen, um in Zukunft sicher in Freiheit leben zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutlich machen, dass das Ziel der Beteiligung die Förderung der Akzeptanz von Entscheidungen und die Stärkung der lokalen Demokratie ist.</li> <li>• Genauere Definition des Begriffs „Beteiligung“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> </ul>
<p>Die Leitlinien sollen einen Rahmen für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern setzen, um damit gute Lösungen für Projekte und Vorhaben der räumlichen Stadtentwicklung, einschließlich ihrer Auswirkungen, zu finden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzen: „...um damit im Sinne räumlicher Gerechtigkeit und den Kriterien von Gender, Diversity und Inklusion sowie Sicherheit gute Lösungen für Projekte und Vorhaben ...“</li> <li>• Geltungsbereich der Leitlinien erweitern: nicht nur räumliche Aspekte, sondern auch Verkehr, soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen</li> <li>• Vier Stufen der Beteiligung nennen</li> <li>• Selbstorganisierte Formen der Beteiligung anerkennen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (Kapitel "Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente")</li> <li>• Nicht eingeflossen (3)</li> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Instrumente "Anlaufstelle" und "Beteiligungskonzept")</li> </ul>
<p>Die Leitlinien dienen dazu, verbindliche Standards für die gesetzlich nicht geregelten Formen der Beteiligung ("informelle Beteiligung") zu schaffen, die die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ("formelle Beteiligung") ergänzt. Bei der "informellen Beteiligung" müssen sich die Beteiligungsprozesse an den aufgestellten Grundsätzen der Leitlinien orientieren und deren Berücksichtigung dokumentieren."</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindlichkeit der Leitlinien genauer beschreiben</li> <li>• Koproduktion als anzustrebende Form der Beteiligung</li> <li>• Verpflichtende Formulierungen entsprechen nicht dem inhaltlichen Geist einer rahmengebenden Leitlinie - die örtliche und situative Ausgestaltungsmöglichkeit stärker herausstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen („Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ --&gt; Verbindlichkeit)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>

Entwurf „Präambel“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Sie berücksichtigen bereits bestehende Leitlinien, wie die der Bezirke und der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften. Sie gelten für alle Prozesse und Projekte der räumlichen Stadtentwicklung auf Bezirksamts- und Senatsebene.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltung der Leitlinien für die Bezirke genauer beschreiben</li> <li>• Ergänzen: „... , auch für Abstimmungen zwischen Bezirken und Senat.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> </ul>
<p>Unter Bürgerinnen und Bürgern verstehen wir in diesen Leitlinien alle Menschen, die in Berlin wohnen oder arbeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarere Definition des Begriffs „Bürgerinnen und Bürger“</li> <li>• Kinder und Jugendliche als Zielgruppe ausdrücklich nennen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> </ul>
<p>Die Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung gelten dauerhaft und sind nicht an eine Wahlperiode gebunden. Sie müssen aber regelmäßig geprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langfristige Gültigkeit der Leitlinie, unabhängig von Wahlen, sicherstellen</li> <li>• Formulierung „regelmäßige Überprüfung“ nicht eindeutig genug – es muss einen festen Turnus geben.</li> <li>• Ergänzen: „Sie müssen aber regelmäßig geprüft, evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Sie werden auch als Prozess des fortlaufenden Erkenntnisgewinns darüber betrachtet, wie gerechte bzw. bedarfsorientierte Beteiligung erreicht und in gerechte bzw. bedarfsorientierte Planung umgesetzt werden kann. Regelmäßig zu prüfen ist auch, ob nach erfolgtem Um- oder Neubau die Nutzungsart und -intensität dem Ergebnis der vorangegangenen Beteiligung entspricht.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen (Präambel)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> </ul>



## Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“

Wie eingangs erwähnt, ist dieses Kapitel bei der Überarbeitung der Leitlinien aufgrund häufig wiederkehrender Empfehlungen aus den verschiedenen Beteiligungsformaten entstanden und lag der Öffentlichkeit nicht zur Kommentierung vor. Links sind hier zusammengefasst die Empfehlungen, rechts die Unterkapitel dargestellt, in welche sie aufgenommen wurden.

Klärungsbedarfe aus den verschiedenen Beteiligungsformaten	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p><b>Deutlicher darstellen, an wen sich die Leitlinien richten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer ist mit Bürgerinnen und Bürgern gemeint?</li> <li>• Sowohl betroffene als auch nicht betroffene Bürgerinnen und Bürger in die Beteiligung einbeziehen.</li> <li>• Auch die Unternehmen vor Ort bei Beteiligung berücksichtigen.</li> <li>• Menschen unterschiedlichen Alters einbinden.</li> <li>• Genderaspekte in die Leitlinien aufnehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ – Unterkapitel „Bürgerinnen und Bürger“</li> </ul>
<p><b>Wie verbindlich sind die Leitlinien?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verbindlichkeit der Leitlinien muss deutlicher dargestellt werden!</li> <li>• Was genau ist mit „Verbindlichkeit“ gemeint?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ – Unterkapitel „Verbindlichkeit“</li> </ul>
<p><b>Alle Aspekte von Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern müssen barrierefrei sein!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Informationen zu Beteiligungsprozessen müssen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.</li> <li>• Beteiligungsveranstaltungen müssen barrierefrei geplant und durchgeführt werden.</li> <li>• Informationen zu Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung müssen leicht verständlich und barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ – Unterkapitel „Barrierefreiheit“</li> </ul>
<p><b>Menschen aus anderen Kulturen einbinden!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene kulturelle Hintergründe bei der Kommunikation sowohl von Projekten der räumlichen Stadtentwicklung als auch von und in Beteiligungsprozessen berücksichtigen.</li> <li>• Kulturelle Vielfalt Berlins bei der Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen mitdenken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ – Unterkapitel „Interkulturelle Kommunikation“</li> </ul>
<p><b>Kinder und Jugendliche beteiligen!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geeignete Beteiligungsangebote für Kinder und Jugendliche anbieten.</li> <li>• Bestehende Organisationen und Institutionen der Kinder- und Jugendbeteiligung in Beteiligungsprozesse einbinden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ – Unterkapitel „Kinder- und Jugendbeteiligung“</li> </ul>

**Klärungsbedarfe aus den verschiedenen Beteiligungsformaten****Was ist mit „Beteiligung“ gemeint?**

- Deutlicher darstellen, was unter „Beteiligung“ verstanden wird.
- Verschiedene Arten der Beteiligung (formell und informell) verständlich darstellen und Stufen der Beteiligung erläutern.

**Art der Berücksichtigung in den Leitlinien**

- Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ – Unterkapitel „Verschiedene Formen und Stufen der Beteiligung“

## Grundsatz „Gut miteinander umgehen“

Entwurf Grundsatz „Umgang miteinander“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Die Beteiligung soll neutral begleitet und moderiert werden, um den Positionen einzelner Personen oder Gruppen keinen Vorrang im Beteiligungsprozess zu geben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonderes Augenmerk auf Personengruppen ältere Menschen, Kinder und Jugendliche legen, damit diese gleichrangige Berücksichtigung finden.</li> <li>• Ergänzung: Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Bedarfe von Gruppen, die am Prozess nicht beteiligt sind, in geeigneter Weise erfragt, eingebracht und berücksichtigt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (da ergänzt wurde, dass verschiedene Menschen und Personengruppen aktiv und direkt angesprochen werden können; insbes. eingeflossen in „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ – Unterkapitel „Bürgerinnen und Bürger“ und „Kinder- und Jugendbeteiligung“).</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Instrument "Beteiligungskonzept")</li> </ul>
<p>Grundsätzlich ist auf die Verwendung einer leichten und verständlichen Sprache zu achten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung: auf verständliche Sprache „und ggf. aktive Einbeziehung anderer Sprachen, Übersetzung in Gebärdensprache oder Verwendung verständlicher bildlicher Darstellungen“ achten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> </ul>
<p>Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses ist der Umgang miteinander so zu regeln, dass sich alle Beteiligten respektvoll und wertschätzend begegnen. Das bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Transparenz über Interessen und Rollen herstellen</li> <li>• Rahmenbedingungen für Beteiligung benennen</li> <li>• Ehrlichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung: ..., „dass sich alle Beteiligten respektvoll und wertschätzend, nicht rassistisch, sexistisch, anti-semitisch oder homophob begegnen.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>

## Entwurf Grundsatz „Umgang miteinander“ (Stand 26.09.2018)

## Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat

## Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für unterschiedliche Meinungen Raum lassen und sie dokumentieren</li> <li>• Machtverhältnisse transparent darstellen und hinterfragen</li> <li>• Einwände sind wichtiger Bestandteil von Beteiligungsprozessen. Sie können sich auf Inhalte von Planungen, aber auch auf die Beteiligung bei der Planung beziehen. Einwände sollen dokumentiert werden und es soll eine Stellungnahme dazu geben.</li> <li>• Für alle Beteiligten soll klar werden, wann und in welcher Form im Beteiligungsprozess diese Stellungnahme erfolgt und welche Instanz letztlich über die Annahme oder Ablehnung der Einwände entscheiden kann.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird gefragt, was unter Machtverhältnissen zu verstehen ist. Sind es Zuständigkeiten, Gesetze oder etwas anderes?</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (indem definiert wird, dass über Interessen sowie Rollen und Entscheidungskompetenzen eine Transparenz herzustellen ist).</li> </ul> |
|---|--|--|
-

## Grundsatz „Bürgerinnen und Bürger in Beteiligungsprozessen stärken“

Entwurf Grundsatz „Bürgerinnen und Bürger in Beteiligungsprozessen stärken“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Die Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung sind eine Basis, um die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern. Beteiligung ist auch eine Form von freiwilligem Engagement, das gestärkt werden soll.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung: ...von freiwilligem Engagement <u>und politischer Teilhabe</u>...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (3)</li> </ul>
<p>Dazu gehört auch die Stärkung und Einbindung benachteiligter Menschen und Personengruppen, damit sie ihre Interessen im Beteiligungsprozess vertreten können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersetzen: „auch“ durch „vor allem“</li> <li>• Soll anstatt des Begriffs „benachteiligter“ Menschen eine andere Formulierung gefunden werden?</li> <li>• Einfügen: Interessen „gleichberechtigt“ im...</li> <li>• Vorschlag zur Neuformulierung: ...dazu gehört auch die unbedingte Einbindung aller Personengruppen im Sinne der Vorsorge, damit... bzw. ihre Interessen vertreten werden.</li> <li>• Am Ende hinzufügen: „Zu diesen Personengruppen zählen insbesondere Menschen mit Behinderung“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (durch die Formulierung einer Einbindung von Menschen und Personengruppen, die sich nicht von sich aus beteiligen)</li> <li>• Präambel / "Kapitel Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente"</li> </ul>
<p>Eine Anlaufstelle für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung soll es ermöglichen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger zu geregelten Öffnungszeiten und mit Mentorinnen und Mentoren auf die Beteiligungsprozesse des Landes vorbereiten und dort Vorschläge und Positionen einbringen können. Die Beteiligung wird auf Anregung von Politik, Verwaltung oder Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt.</p>	<p><i>Zu diesem Absatz gab es keine Kommentare</i></p>	

## Grundsatz „Entscheidungsspielräume festlegen und darin Ergebnisoffenheit garantieren“

Entwurf Grundsatz „Entscheidungsspielräume festlegen und darin Ergebnisoffenheit garantieren“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Der Entscheidungsspielraum soll vor Beginn eines Beteiligungsprozesses offengelegt und erläutert werden. Innerhalb dieses Spielraums soll Ergebnisoffenheit garantiert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschlag: anstatt „erläutert“ soll “begründet“ werden.</li> <li>• Zur Erläuterung der Einschränkung von Entscheidungsspielräumen soll ergänzt werden: „Politische Interessen und rechtliche Sachverhalte, die ihn eingrenzen, sollen transparent gemacht werden.“</li> <li>• Einfügen: „... und auch in leichter Sprache erläutert ...“</li> <li>• Vorschlag für eine Formulierung zur besseren Verständlichkeit (letzter Satz): „Im Rahmen dieser Vorgaben ist das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses offen.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Präambel / "Kapitel Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente"</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>
<p>Die Stelle, die für ein Vorhaben verantwortlich ist, soll klar benennen und darstellen, zu welchen Punkten, zu welcher Zeit (Anfang und Ende) und auf welcher Ebene Einflussmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger bestehen, wo die Grenzen liegen und wer auf welcher Grundlage am Ende der Beteiligung entscheidet. Dazu gehört auch, die angestrebten Ziele einer Planung und der Beteiligung zu kommunizieren und Varianten aufzuzeigen.</p>	<p><i>Zu diesem Absatz gab es keine Kommentare</i></p>	

## Grundsatz „Beteiligungskonzept entwickeln“

Entwurf Grundsatz „Beteiligungskonzept entwickeln“  
(Stand 26.09.2018)

Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018,  
Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme  
Fachfrauenbeirat

Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

Für Projekte der räumlichen Stadtentwicklung wird rechtzeitig ein Beteiligungskonzept entwickelt, das detailliert den Ablauf des Beteiligungsprozesses darstellt.

Treten während des Planungsprozesses neue Erkenntnisse oder veränderte Rahmenbedingungen auf, soll das Beteiligungskonzept bei Bedarf in Kooperation mit den Beteiligten angepasst werden [Budget und Zeitplanung werden berücksichtigt].

In ausgewählten Einzelfällen wird das Beteiligungskonzept partizipativ entwickelt.

Werden Beteiligungsprozesse von Bürgerinnen und Bürgern angeregt und von den zuständigen Stellen angenommen, dann wird das Beteiligungskonzept für das Verfahren partizipativ erstellt, [d.h. die Bürgerinnen und Bürger, die Beteiligung angeregt haben, werden Mitglied im begleitenden Projektgremium und das Beteiligungsverfahren mit festlegen.]

Das Beteiligungskonzept klärt die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten im Prozess und zeigt mögliche Beteiligungsvarianten auf.

Das Beteiligungskonzept soll die Zielgruppen der Beteiligung und vielfältige Beteiligungsmethoden benennen, die das Erreichen verschiedener Zielgruppen fördern. Zum Beteiligungsprozess gehört die Definition der Form, in welcher das Ergebnis vorliegen soll.

*Der Grundsatz „Beteiligungskonzept entwickeln“ wurde gestrichen. Die Kommentare, die diesen Grundsatz betrafen, sind im Instrument „Beteiligungskonzept“ berücksichtigt. Weitere Kommentare sind in die Präambel, die Instrumente „Anregung von Beteiligung“, „Anlaufstelle“, „Beteiligungsbeirat“ sowie den Grundsatz „Budget und Ressourcen“ eingeflossen.*

Anmerkung: Der Grundsatz „Beteiligungskonzept entwickeln“ wurde gestrichen, weil sich alle Aussagen des Grundsatzes im Instrument „Beteiligungskonzept“ wiederfinden.

- Instrument „Beteiligungskonzept“

## Grundsatz „Anregung von Beteiligung“

Entwurf Grundsatz „Anregung von Beteiligung“ (Stand 26.09.2018)

Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat

Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

Beteiligungsprozesse an der Stadtentwicklung werden üblicherweise von Politik und Verwaltung angeregt. Sie können aber auch von Wirtschaft, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Bürgerinnen und Bürgern angeregt werden.

Für die Anregung von Beteiligung durch die Bürgerinnen und Bürger gibt es ein festgelegtes Verfahren. Die Bürgerinnen und Bürger können von der Anlaufstelle für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Anregung von Beteiligung unterstützt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen so frühzeitig und über verschiedene Informationskanäle informiert werden, dass sie Beteiligung auch anregen können, wenn diese nicht vorgesehen ist.

Beteiligungsprozesse erfolgen auf Beschluss der gewählten Vertretungen des Landes Berlin (Abgeordnetenhaus) und seiner Bezirke (Bezirksverordnetenversammlung) sowie durch die jeweils zuständigen Verwaltungen.

*Der Grundsatz „Anregung von Beteiligung“ wurde gestrichen. Die Kommentare, die diesen Grundsatz betrafen, sind im Instrument „Anregung von Beteiligung“ berücksichtigt. Weitere Kommentare sind in die Instrumente „Vorhabenliste“, „Anlaufstelle“ und „Beteiligungskonzept“ eingeflossen.*

Anmerkung: Der Grundsatz "Anregung von Beteiligung" wurde gestrichen, weil sich alle Aussagen des Grundsatzes im Instrument "Anregung von Beteiligung" wiederfinden.

- Instrument „Anregung von Beteiligung“



## Grundsatz „Frühzeitig informieren und einbeziehen“

Entwurf Grundsatz „Frühzeitig informieren und einbeziehen“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Planungen und Projekten der Stadtentwicklung soll frühzeitig beginnen. Frühzeitig bedeutet, dass Beteiligung bereits in der Phase der Analyse des Ortes und der Phase der Zielfindung stattfinden muss, weil hier entscheidende Weichen für die Planung gestellt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Anmerkungen bezogen sich darauf, dass Frühzeitigkeit noch nicht klar genug definiert sei. Ein Vorschlag zur genaueren Eingrenzung benennt dafür den Zeitabschnitt vor der Auslobung von Planungswettbewerben. Ein weiterer Vorschlag beinhaltete, bereits dann, wenn ein Vorhaben erwogen werde, mit der Bevölkerung über das „ob“ zu sprechen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>
<p>Zur frühzeitigen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern gehört im Vorfeld auch eine frühzeitige Information über Stadtentwicklungsvorhaben und Beteiligungsmöglichkeiten in einer Vorhabenliste.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In einem Online-Kommentar wurde betont, dass für eine gute Kommunikation nicht nur ein Zeitpunkt für die frühzeitige Bürgerbeteiligung definiert werden muss, sondern auch für die Veröffentlichung des Vorhabens auf der Vorhabenliste. Als Beispiel wurde die Stadt Heidelberg angeführt, nach deren Leitlinien ein Vorhaben drei Monate vor der Behandlung in kommunalen Gremien zu veröffentlichen sei.</li> <li>• Ergänzen: „...Deshalb vernetzt sich die Anlaufstelle eng mit den geeigneten Stellen auf Ebene von Politik und Verwaltung, in denen Stadtentwicklungsvorhaben vorgesehen werden, um ggf. von sich aus Beteiligungsprozesse zu initiieren. Gleichzeitig setzt sich die Anlaufstelle dafür ein, dass Bedarfs- und Budgetgerechtigkeit bei Bauvorhaben frühzeitig in den Blick genommen werden.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen (Instrument Vorhabenliste)</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>

## Entwurf Grundsatz „Frühzeitig informieren und einbeziehen“ (Stand 26.09.2018)

## Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat

## Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

Es muss für die Bürgerinnen und Bürger genügend Zeit bestehen, sich sachkundig zu machen. Hierfür müssen ihnen die notwendigen Zugänge und eine unabhängige fachliche Beratung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Die frühzeitigen Informationen sollen aktiv durch Nutzung verschiedener Informationskanäle an die Bürgerinnen und Bürger herangetragen werden.

- Zu den digitalen Medien wurde angemerkt, dass hier unbedingt auf Barrierefreiheit zu achten sei. (Hinweis, Präambel)
- Hinsichtlich der Bewerbung von Veranstaltungen sollten Werbeträger in U- und S-Bahnen sowie anderer öffentlicher Plätze mit hoher Personenfrequenz berücksichtigt werden.
- Bitte hinzufügen: "Menschen mit Behinderung müssen diese Informationskanäle und die dort enthaltenen Informationen barrierefrei zugänglich sein."

• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“

• nicht eingeflossen (2)

• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“

**Weitere allgemeine Anmerkungen:**

- Zum Ortsbezug wurde angemerkt, dass sich Frühzeitigkeit nicht nur auf konkrete Orte, sondern auch auf übergeordnete Ziele und Vorgaben beziehen sollte. Das wurde so erläutert, dass Beteiligung nicht nur zu materiellen Projekten, sondern auch bei der Festlegung genereller Ziele und Prinzipien der räumlichen Planung erfolgen soll, wie es z. B. auch bei den Leitlinien geschehen ist.

• Eingeflossen

## Grundsatz „Viele Verschiedene beteiligen“

Entwurf Grundsatz „Viele Verschiedene beteiligen“ (Stand 26.09.2018?)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern soll möglichst viele verschiedene Bürgerinnen und Bürger und Zielgruppen (z. B. Anwohnerinnen und Anwohner, aktuell und zukünftig Betroffene, Wirtschaft, Vereine, Initiativen) erreichen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass möglichst alle relevanten Altersgruppen berücksichtigt und aktiv und direkt angesprochen werden, um ihre Teilnahme im Beteiligungsprozess sicherzustellen. Es sollen auch diejenigen Bürgerinnen und Bürger angesprochen werden, die sich selten beteiligen oder die indirekt von einer Planung betroffen sind. Dafür sollte der Zugang über quartiersnahe Organisationen genutzt werden, die diese Menschen erreichen oder deren Interessen sie aktiv im Beteiligungsprozess vertreten können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzen: „Unter dem Motto „Gemeinsam Stadt machen“, können Beteiligungen und Planungen nur dann erfolgreich sein, wenn in sie die Expertise und die Bedarfe aller Bevölkerungsgruppen eingeflossen sind. Dieses „alle“ will die betroffenen und einzubeziehenden Zielgruppen, z. B. Anwohnerinnen und Anwohner, aktuell und zukünftig Betroffene, Wirtschaft, Vereine, Initiativen erreichen.“</li> <li>• Ergänzen: Es meint auch und besonders, dass das Wissen und die Bedarfe derer im Prozess vertreten sind, die sich in öffentlichen Veranstaltungen nicht zu Wort melden. Es ist deshalb besonders darauf zu achten, dass bezogen auf Alter, Geschlecht, kulturellen und religiösen Hintergrund, Förderbedarf, Nutzungsansprüche möglichst alle relevanten Altersgruppen berücksichtigt und aktiv und direkt angesprochen werden, um ihre Teilnahme bzw. die Berücksichtigung ihrer Bedarfe im Beteiligungsprozess sicherzustellen.</li> <li>• Befürchtung, dass vor allem die skeptischen Bewohnerinnen und Bewohner an Beteiligungsveranstaltungen teilnehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“, Unterkapitel „Bürgerinnen und Bürger“)</li> <li>• Nicht eingeflossen (4)</li> </ul>

Entwurf Grundsatz „Viele Verschiedene beteiligen“ (Stand 26.09.2018?)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
Auch die privaten, öffentlichen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen sollen zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und zur Umsetzung der Leitlinien motiviert werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frage: Soll statt „möglichst vielen“ nicht eher eine repräsentative Beteiligung stattfinden?</li> <li>• Eine Zielgruppenanalyse durchführen</li> <li>• Gruppen, die beteiligt werden sollten:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ältere Menschen</li> <li>○ Neubürger*innen</li> </ul> </li> <li>• Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickeln und mit speziellen Formaten beteiligen (Präambel)</li> <li>• Ergänzen: „alle Schichten, Altersstufen, Milieus, und auch Menschen mit Behinderung“</li> <li>• Vorschlag: Dem Empowerment von Initiativen Grenzen setzen</li> <li>• Auch organisierte Gruppen beteiligen, da sie gemeinwohlorientierte Interesse bzw. Interessen Benachteiligter vertreten können.</li> <li>• Motivation reicht nicht – sollen stärker in die Pflicht genommen werden.</li> <li>• Ergänzen: Die öffentlichen Vorhaben sollen und können hierfür beispielgebend sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Teilweise eingeflossen: „Abhängig vom jeweiligen Prozess oder Projekt wird aber geklärt und im Beteiligungskonzept dargestellt, wer besonders betroffen und einzubeziehen ist.“</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“, Unterkapitel „Kinder- und Jugendbeteiligung“)</li> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Eingeflossen (Grundsatz „Bürgerinnen und Bürger in Beteiligungsprozessen stärken“ und Instrument „Beteiligungsbeirat“)</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>
Abhängig vom jeweiligen Stadtentwicklungsprojekt wird geklärt, wer betroffen ist und welche Gruppen im Beteiligungsprozess einzubeziehen sind. Im „Beteiligungskonzept“ soll jeweils dargestellt werden, wie diese Gruppen und welche Gruppen ermittelt wurden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer klärt das mit wem? Verbindlichkeiten?</li> <li>• Ergänzen: „...und wie sichergestellt wird, dass alle Gruppen erreicht werden.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> </ul>

Entwurf Grundsatz „Viele Verschiedene beteiligen“ (Stand 26.09.2018?)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
Um möglichst viele und verschiedene Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen und für eine Beteiligung zu aktivieren, soll eine zielgerichtete, niedrigschwellige und milieuspezifische Ansprache, Öffentlichkeitsarbeit und aktive Werbung für Beteiligung erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Möglichst viele und verschiedene Bürgerinnen und Bürger“ durch „alle Nutzungsgruppen“ ersetzen</li> <li>• Klären, wer für die Aktivierung und Ansprache verantwortlich ist.</li>   <li>• Personen, die kein Vorwissen mitbringen und nicht bereit sind, sich zu informieren, nicht beteiligen.</li> <li>• Beteiligung muss niedrigschwellig und barrierefrei sein (Präambel).</li> <li>• Bitte "niedrigschwellige" durch "barrierefreie" ersetzen.</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit und Budget für Beteiligung vorsehen (s. Grundsatz Information und Transparenz und Budget / Ressourcen).</li> <li>• Ergänzen: Dazu gehören auch Methoden der aufsuchenden Beteiligung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Eingeflossen (Beteiligungskonzept)</li>   <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen (Grundsatz „Ausreichend Budget und Ressourcen bereitstellen“)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“, Instrument „Beteiligungskonzept“)</li> </ul>
Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollen spezielle Formate eingesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzen: sollen überall dort beteiligt werden, wo ihre Belange und Interessen berührt werden.</li> <li>• Für Menschen mit Behinderung müssen diese Formate barrierefrei zugänglich sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente --&gt; Kinder- und Jugendbet.</li> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> </ul>
Nach Abschluss eines Beteiligungsprozesses ist die Vielfalt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu dokumentieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Abschluss der Veranstaltung Verbesserungsvorschläge für die Einladung zur nächsten Veranstaltung sammeln.</li> <li>• Bitte einfügen: "und der Ergebnisse".</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> </ul>

Entwurf Grundsatz „Viele Verschiedene beteiligen“ (Stand 26.09.2018?)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzen: Nach Verlauf und Abschluss eines Beteiligungsprozesses ist zu prüfen, ob alle potentiellen Nutzungsgruppen erreicht wurden. Zu diesem Zweck sind anonym Alter, Geschlecht und je nach Projekt weitere Zuordnungen zur Vielfalt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu dokumentieren.</li> <li>• Was ist vorgesehen, wenn das Beteiligungsverfahren keine Vielfalt darstellt? Gibt es Überlegungen zur Nachsteuerung?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> </ul>
	<p><b>Weitere allgemeine Anmerkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die im Interesse von Lobbygruppen sprechen, sollen dies offenlegen.</li> <li>• Darauf achten, dass die Beteiligung bei sensiblen Prozessen fair begrenzt wird.</li> <li>• Befürchtung, dass die Wirtschaft im Hintergrund Einfluss auf Beteiligungsprozesse nimmt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (4)</li> </ul>

## Grundsatz „Für Information und Transparenz sorgen“

Entwurf Grundsatz „Für Information und Transparenz sorgen“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Im Sinne einer ehrlichen und offenen Aufklärung und zur Schaffung von Transparenz sollen bei Projekten der räumlichen Stadtentwicklung wichtige Grunddaten in einer Vorhabenliste veröffentlicht werden. Bei Beteiligungsprozessen sind zudem alle vorliegenden wichtigen Informationen zu rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen und Auswirkungen auf bestehende Strukturen bekannt zu machen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In vielen Kommentaren wurde eine genauere Definition der Begriffe „wichtige Grunddaten“ und „Vorhaben“ gewünscht.</li> <li>• Zudem bleibe unklar, was mit Vorhaben passiere, die nicht auf der Liste veröffentlicht werden. Sofern Planungen ohne Beteiligung durchgeführt werden, müsste dafür eine Begründungspflicht eingeführt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>• Eingeflossen (Instrument „Vorhabenliste“)</li> </ul>
<p>Die Informationen sollen für die Bevölkerung verständlich, zielgruppenbezogen und gut zugänglich über eine zentrale Online-Plattform und auf herkömmlichen Kommunikationswegen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit in Radio, Fernsehen, Zeitungen, Flyern) kontinuierlich bereitgestellt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Zielgruppenbezogen“ ersetzen durch „nutzungsgruppenbezogen, möglichst mehrsprachig“.</li> <li>• Bitte "gut" gegen "barrierefrei" ersetzen.</li> <li>• In den Kommentaren fanden sich viele Vorschläge, um die Online-Plattform zugänglicher und umfassender zu gestalten, z.B.: Geoscoring, Verlinkungen von Kiezentwicklungsprojekten (z.B. Straßenkinder und Kältehilfe Apps), Veröffentlichung von Bau- und Planungsprojekten, Informationen zu sozialräumlichen Auswirkungen und Bereitstellung von Liegenschaftskataster.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Nicht eingeflossen – Verweis auf Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>• Umsetzungskonzept (Instrument „Vorhabenliste“)</li> </ul>

Entwurf Grundsatz „Für Information und Transparenz sorgen“ (Stand 26.09.2018)

Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat

Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

**Weitere allgemeine Anmerkungen:**

- Zentral sei eine verständliche Sprache, um möglichst viele Menschen (z. B. auch bildungsferne Gruppen, Jugendliche) zu erreichen.
- Darüber hinaus schlug ein Kommentar vor, eine Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer über Serverkonten einzurichten, um zuverlässige und ernst gemeinte Beteiligung zu garantieren.
- Ebenso sollten interne, das Projekt betreffende, Bedingungen (Machtverhältnisse, Budget und Personalressourcen) offengelegt werden.
- Die Parlamentsdokumentation müsse übersichtlicher gestaltet werden, da es manchmal bereits Anfragen von Bezirksverordneten zu bestimmten Vorhaben gebe, die nur über Drucksachennummern abgelegt seien und deshalb für die Bürgerinnen und Bürger schwer zu finden seien.
- Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“
- Nicht eingeflossen (1)
- Teilweise eingeflossen (Instrument „Beteiligungskonzept“ bei Budget und Personalressourcen)
- Nicht eingeflossen (3)



## Grundsatz „Verbindliche Rückmeldung zu den Ergebnissen der Beteiligung geben“

Entwurf Grundsatz „Verbindliche Rückmeldung zu den Ergebnissen der Beteiligung geben“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht, dass ihr Engagement und die Ergebnisse ihrer Beteiligung gewürdigt und soweit, wie es der Entscheidungsspielraum zulässt, berücksichtigt werden. Das setzt voraus, dass der Entscheidungsspielraum erläutert wird. Der Beteiligungsprozess soll die Grundsätze dieser Leitlinien beachten und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an qualitätsvolle Beteiligung entsprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersten Satz ergänzen: Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht, dass unter Abwägung und Berücksichtigung der Bedarfe aller ihr Engagement und die Ergebnisse ihrer Beteiligung gewürdigt und soweit, wie es der Entscheidungsspielraum zulässt, berücksichtigt werden.</li> <li>• Begriff „qualitätsvolle Beteiligung“ näher erläutern: Was ist darunter zu verstehen und was macht sie aus?</li> <li>• Ergänzen: Zu einem qualitätsvollen Beteiligungsprozess gehört auch, unterschiedliche Nutzungsgruppen für die Bedarfe anderer zu sensibilisieren und einen Aushandlungsprozess zu ermöglichen, der eine gute Lösung für alle zum Ergebnis hat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> </ul>
<p>Deshalb muss zu den Ergebnissen der Beteiligung und damit zu den Empfehlungen und Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger verbindlich eine Rückmeldung erfolgen ("Rechenschaftspflicht").</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen „Code of Conduct“ (Verhaltenskodex) entwickeln, um die Verbindlichkeit der Rückmeldung zu garantieren.</li> <li>• Klären: Erfolgt die Rückmeldung mündlich oder schriftlich?</li> <li>• Einen Mindeststandard für die Rückmeldung definieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzungskonzept (Beteiligungskonzept)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Umsetzungskonzept (Beteiligungskonzept)</li> </ul>

Entwurf Grundsatz „Verbindliche Rückmeldung zu den Ergebnissen der Beteiligung geben“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzen: Fortschrittsmonitoring von laufenden Beteiligungsprojekten → hält die Beteiligten auf dem aktuellen Stand und ermöglicht ein Feedback.</li> <li>• Bei mehrstufigen Prozessen: Die Rückmeldung muss zu den einzelnen Schritten erfolgen.</li> <li>• Rechenschaftspflicht als zentrale Komponente, die den Bürgerinnen und Bürgern die Gewissheit gibt, dass ihre Vorschläge ernst genommen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>
Die Rückmeldung über die Berücksichtigung der Ergebnisse ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird angeregt zu erwähnen, dass die Auswahlkriterien, also die Machbarkeit für die Berücksichtigung vorher deutlich gemacht wird und die Interpretation der Anregungen den ExpertInnen obliegt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzungskonzept (Beteiligungskonzept)</li> </ul>
Es soll deutlich werden, wie die Belange der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungen eingeflossen sind. Wenn Belange nicht berücksichtigt wurden, soll dies begründet werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Beginn des Beteiligungsprozesses müsse klar werden, an welchen konkreten Punkten und in welchem Rahmen die Ergebnisse einer Beteiligung verbindlich seien.</li> <li>• Bitte „soll“ gegen „muss“ ersetzen.</li> <li>• Wie soll mit Konflikten unter den Beteiligten umgegangen werden? Moderatives Verfahren?</li> </ul> <p><b>Weitere allgemeine Anmerkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Beteiligungsveranstaltung ist die Teilnahme von Fachangestellten besonders wichtig.</li> <li>• Deutlich machen, was aus abgeschlossenen Beteiligungsverfahren gelernt wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen (Instrument „Beteiligungskonzept“)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Eingeflossen (Grundsatz „Leitlinien begleiten, bewerten und weiterentwickeln“)</li> </ul>

Entwurf Grundsatz „Verbindliche Rückmeldung zu den Ergebnissen der Beteiligung geben“ (Stand 26.09.2018)

Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat

Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

- Ergänzen: Die Ergebnisse der Beteiligung sind verbindlich zu übernehmen in die Wettbewerbsauslobung oder Ausschreibung und endgültige Formulierung der Projekt- und Planungsziele. Sie sind zu berücksichtigen bei der Auswahl der Wettbewerbsjury. Die gelungene und vollständige planerische Umsetzung der Beteiligungsergebnisse muss ein entscheidendes Kriterium bei der Beurteilung von Wettbewerbsbeiträgen sein.
- Nicht eingeflossen (2)

## Grundsatz „Ausreichend Budget und Ressourcen bereitstellen“

Entwurf Grundsatz „Ausreichend Budget und Ressourcen bereitstellen“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Für die Planung, Durchführung und Bewertung von Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Projekten der räumlichen Stadtentwicklung ist im Landeshaushalt frühzeitig ein ausreichendes Budget einzuplanen. Die Mittel müssen im Haushaltsplan des Landes mit eigenem Titel benannt werden. [Hierfür sind das Land und der Berliner Senat verantwortlich.]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frage: Ist das ein dauerhaftes oder ein projektbezogenes Budget Dauerhafte Budgets sollten an Projekt- oder Beteiligungsgröße angepasst werden können.</li> <li>• Ergänzen: Bei der Aufstellung von Budgetplänen Folgekosten vermeiden</li> <li>• Ergänzen: Die Verwaltung der Gelder muss transparent sein.</li> <li>• Ergänzen: Der finanzielle Aufwand für Beteiligung und der erhoffte Effekt bzw. der Nutzen sollten in einem akzeptablen Verhältnis stehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Umsetzungskonzept (Beteiligungskonzept)</li> <li>• Nicht eingeflossen (3 - da in Landesvorschriften vorgeschrieben)</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>
<p>Das Budget wird auf der bezirklichen Ebene durch die Organisationseinheit "Sozialraumorientierte Planung" verwaltet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frage: Wird jedem Bezirk das gleiche Budget zur Verfügung gestellt?</li> <li>• Frage: Wie hoch ist der zusätzliche Personalaufwand für die Bezirke?</li> <li>• Nicht in jedem Bezirk ist eine sozialraumorientierte Planung vorhanden – andere Strukturen notwendig.</li> <li>• Bezirke verfügen nicht über ausreichende Ressourcen für die Planung, Durchführung und Auswertung von Beteiligungsprozessen oder die Beauftragung von externen Dienstleistern.</li> <li>• Den Bezirken bei der Verwaltung des Budgets ausreichend Freiheiten lassen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Umsetzungskonzept</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Umsetzungskonzept</li> <li>• Teilweise eingeflossen („Vorhabenliste“ → Kooperation); auch Umsetzungskonzept</li> </ul>

Entwurf Grundsatz „Ausreichend Budget und Ressourcen bereitstellen“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
Die Ressourcen sollen ohne aufwändige bürokratische Hürden zur Verfügung gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Budget sollte Bürgerinnen und Bürger unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>
Mit dem Budget sollen eine Anlaufstelle, Fachberaterinnen und Fachberater und der Beteiligungsprozess mit vielfältigen Beteiligungsmethoden und neutraler Begleitung finanziert werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte einfügen: „vielfältigen, barrierefreien Beteiligungsmethoden“</li> <li>• Kriterien für die Bereitstellung eines Budgets für Bürgerschaft definieren</li> <li>• Ein Budget für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereitstellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Teilweise eingeflossen – Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> </ul>
Trägerinnen und Träger von privaten Bauvorhaben sollen von Politik und Verwaltung angehalten werden, auch ein Budget für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern einzubringen, die über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung hinausgeht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klären: Welche Art von Vorhaben passen in diese Rubrik.</li> <li>• Private Unternehmen sollten zur Bereitstellung eines Budgets verpflichtet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>

## Grundsatz „Leitlinien begleiten, bewerten und weiterentwickeln“

Entwurf Grundsatz „Leitlinien begleiten, bewerten und weiterentwickeln“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Es soll ein begleitendes Arbeitsgremium zur Umsetzung der Leitlinien geschaffen werden und es sollen regelmäßige Beteiligungskonferenzen stattfinden. Diese dienen dazu, mit einer breiten Öffentlichkeit und Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Beteiligungsprozessen die Umsetzung und Wirksamkeit der Leitlinien bei der Stadtentwicklung zu diskutieren und Empfehlungen für Anpassungen zu formulieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriff unklar: Ist damit Arbeitsgremium gemeint? (→ Beirat in Instrumenten)</li> <li>• Präzisieren was damit (Beteiligungskonferenzen) gemeint ist.</li> <li>• Ergänzen: Es soll ein begleitendes Arbeitsgremium zur Umsetzung der Leitlinien geschaffen werden, das über Expertise zu Gender, Diversity und Inklusion verfügt und es sollen regelmäßige Beteiligungskonferenzen stattfinden. Diese dienen dazu, mit Fachleuten, Politik und Verwaltung einer breiten Öffentlichkeit und Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Beteiligungsprozessen die Umsetzung und Wirksamkeit der Leitlinien bei der Stadtentwicklung zu diskutieren und Empfehlungen für Anpassungen zu formulieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (Instrument „Beteiligungsbeirat“, dieser soll selbst entscheiden, mit welchen Formaten er die Öffentlichkeit beteiligt, alle seine Sitzungen sind öffentlich)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Instrument „Beteiligungsbeirat“)</li> </ul>
<p>Das begleitende Arbeitsgremium soll nach dem Vorbild des Arbeitsgremiums eingesetzt werden, das die Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung erarbeitet hat. Aufgabe des begleitenden Arbeitsgremiums ist die Prüfung und Weiterentwicklung der Leitlinien sowie die Kontrolle ihrer</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befristung der Teilnahme der Mitglieder</li> <li>• Das Gremium muss groß genug für die Begleitung aller Stadtentwicklungsprojekte sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen (Instrument „Beteiligungsbeirat“)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Instrument „Beteiligungsbeirat“, dieser kann sich in ausgewählten Fällen auch mit konkreten Beteiligungsprojekten befassen)</li> </ul>

Entwurf Grundsatz „Leitlinien begleiten, bewerten und weiterentwickeln“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
Umsetzung. Auch hierfür sind entsprechende Haushaltsmittel fest einzuplanen.		
Bei der Bewertung laufender und abgeschlossener Beteiligungsprozesse sind auch Erfahrungen mit der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Quartiersmanagement und aus anderen bürgernahen Prozessen und Programmen einzubeziehen.		
Die Umsetzung der Leitlinien ist in allen Projekten der Stadtentwicklung, in denen Beteiligung durchgeführt wird, zu dokumentieren. Das schafft eine Grundlage, um die Umsetzung in der Praxis zu bewerten. Nach zunächst zwei Jahren soll die Umsetzung anhand der Dokumentationen ausgewertet werden. Auf dieser Basis sollen die Leitlinien weiterentwickelt werden. Anschließend soll die Umsetzung der Leitlinien in regelmäßigen Fünfjahresabständen erneut bewertet werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht nur dokumentieren, sondern veröffentlichen und somit allen am Prozess beteiligten Gruppen kontinuierlich zugänglich machen.</li> <li>• Best practices und lessons learned ermitteln und bei Bewertung mit einbeziehen.</li> <li>• Zum Abgleich auch Planungsprozesse und -vorhaben beachten, in denen keine Beteiligung stattfand.</li> <li>• Frage: Wer bewertet die Umsetzung der LLBB? Für eine aussagekräftige Bewertung sind v. a. die Bürger/-innen daran zu beteiligen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Eingeflossen – Instrument „Beteiligungsbeirat“</li> </ul>
	<p><b>Weitere allgemeine Anmerkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Was passiert bei einer Nichtumsetzung der Leitlinien?</li> <li>• Leitlinien der Stadtentwicklung diskutieren und bindende Empfehlungen für die Anpassung formulieren, um Stärken und Schwächen der verwendeten Verfahren und Kommunikation zu erkennen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>

Entwurf Grundsatz „Leitlinien begleiten, bewerten und weiterentwickeln“ (Stand 26.09.2018)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt II am 15.10.2018, Zielgruppenwerkstatt „Soziales“, Stellungnahme Fachfrauenbeirat	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Öffentlichkeit auch an Erfolgen teilhaben lassen.</li> <li>• Bei der Weiterentwicklung der Leitlinien auch mit anderen Senatsverwaltungen und Bezirken zusammenarbeiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (Veröffentlichung Ergebnisse)</li> <li>• Eingeflossen (Instrument „Beteiligungsbeirat“)</li> </ul>



## Instrument „Anlaufstelle“

Entwurf Instrument „Anlaufstelle“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>In Berlin wird auf Landesebene für Prozesse und Projekte der räumlichen Stadtentwicklung eine zentrale Anlaufstelle für Beteiligung geschaffen. Die Hauptaufgabe dieser zentralen Anlaufstelle ist es, Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Politik durch Information, Beratung und Begleitung zum Thema Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Stadtentwicklungsvorhaben des Landes zu unterstützen. Dies bezieht sich auf Prozesse und Projekte der räumlichen Stadtentwicklung des Landes Berlin. Die zentrale Anlaufstelle übernimmt für Bürgerinnen und Bürger eine Lotsenfunktion, um ihnen den Zugang zu Information und Mitwirkungsmöglichkeiten bei der formellen, also gesetzlich vorgeschriebenen, und der informellen Beteiligung zu erleichtern. Sie übernimmt dabei keine Konfliktlösungsfunktion, kann aber Rat in Konfliktsituationen geben. Die Anlaufstelle soll ihre Aufgaben und ihr Angebot aktiv öffentlich bekannt machen und zur Beteiligung motivieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheiden: Soll auf eine zentrale Anlaufstelle zugunsten dezentraler Anlaufstellen verzichtet werden?</li> <li>• Die Anlaufstelle als Stabsstelle in der Verwaltung ansiedeln, um Informationsfluss und ämterübergreifenden Arbeit sicherzustellen./ Es soll geklärt werden, wo die Anlaufstelle in der Verwaltung angesiedelt ist.</li> <li>• Warum ist keine Konfliktlösungsfunktion vorgesehen? Bei Beteiligung geht es immer um Konflikte. Wird damit die Beteiligungsbereitschaft nicht in Frage gestellt?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Konflikte können angesprochen werden. Ggf. Vermittlung von professioneller Konfliktbearbeitung)</li> </ul>
<p>Die Struktur der zentralen Anlaufstelle soll so gebildet werden, dass sie zu einem Teil aus Verwaltung und zu einem anderen Teil aus einem freien, gemeinnützigen Träger der Zivilgesellschaft besteht. Diese Struktur soll die neutrale Haltung der Anlaufstelle als Ansprechpartner im Sinne eines Anwalts von Beteiligung und den in diesen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte deutlich werden, wie der zivilgesellschaftliche Träger ausgewählt wird, mögliche Konflikte zwischen Verwaltung und gemeinnützigem Träger sind zu beachten und es braucht genügend Personal.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzungskonzept</li> </ul>

Entwurf Instrument „Anlaufstelle“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Leitlinien formulierten Grundsätzen für einen niedrigschwelligen Zugang zu Beteiligung ermöglichen. Während beide Teile der Anlaufstelle ihr Vorgehen stets abstimmen und somit gemeinsam für gute Beteiligung sorgen, ist der zivilgesellschaftliche Träger vorrangig Ansprechpartner für Initiativen und Gruppen der Zivilgesellschaft, da er zu einigen Gruppen einen leichteren Zugang hat. Die Verantwortung für einzelne Beteiligungsprozesse bleibt jedoch bei den jeweiligen Fachämtern der Verwaltung. Die Anlaufstelle soll aber für die Fachämter und für weitere Akteure wie Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, organisierte Zivilgesellschaft und Initiativen und Politik, der Ansprechpartner für das Thema Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Prozessen und Projekten der räumlichen Stadtentwicklung des Landes sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anlaufstelle braucht Personal, das über Fachkompetenzen verfügt, um kommende Anfragen zu beantworten.</li> <li>• Die Rollenverteilung und Entscheidungskompetenzen der Anlaufstelle genauer beschreiben.</li> <li>• Die Anlaufstelle soll auch Personal für Kinder- und Jugendbeteiligung haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Expertise hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen haben.)</li> </ul>
<p>Die allgemeinen Aufgaben der zentralen Anlaufstelle sind:</p> <p><b>Lotsenfunktion</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information über Beteiligungsprozesse in Projekten des Landes, für die laut Vorhabenliste Beteiligung vorgesehen ist oder bereits begonnen hat.</li> <li>• Information, Beratung und Begleitung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Anregung von Beteiligung für Vorhaben, bei denen laut Vorhabenliste Beteiligung noch nicht vorgesehen ist.</li> <li>• Informationen zu Ergebnissen und Ausgang von Beteiligungsprozessen in Vorhaben des Landes, die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben-Katalog ist zur groß: Soll er reduziert werden?</li> <li>• Auch funktionale Unterstützungen sollten durch die Anlaufstelle übernommen werden, z.B. Akteneinsicht. Beteiligung funktioniert oftmals deshalb nicht, weil die Informationsbeschaffung oftmals so lange dauert, dass die Beteiligten es sich gar nicht leisten können, diese Arbeit auf sich zu nehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Anlaufstelle berät über das Vorgehen, organisiert dieses jedoch nicht.)</li> </ul>

Entwurf Instrument „Anlaufstelle“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Rechenschaftspflicht soll jedoch bei den zuständigen Fachämtern und Entscheidungsträgern liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Ansprechpersonen für laufende Beteiligungsprozesse aus Verwaltung, Politik und beauftragten Dienstleistern. Die Anlaufstelle gibt Unterstützung, so dass Bürgerinnen und Bürger sich einbringen können.</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Angebot, damit es in der Bevölkerung bekannt wird.</li> <li>• Bürgerinnen und Bürger zur Beteiligung motivieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anlaufstelle muss auch vor Ort präsent sein, um die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.</li> <li>• Soll aufsuchend arbeiten und als Themenanwalt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen (auch bezirkliche Anlaufstellen)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Anlaufstelle gibt Unterstützung und motiviert, ist aber nicht Themenanwalt.)</li> </ul>
<p><u>Beratung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung der Fachämter bei der Erstellung von Vorhabenbeschreibungen für die Vorhabenliste.</li> <li>• Beratung und bei Bedarf punktuelle Begleitung von Beteiligungsprozessen auf Anfrage von Fachämtern, Bürgerinnen und Bürgern oder weiterer Akteure.</li> <li>• Beratung der Fachämter bei der Erarbeitung von Beteiligungskonzepten für Stadtentwicklungsprojekte des Landes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschlag für neue Aufgabe: Ein Expertenpool Beteiligung erstellen.</li> <li>• Weitere Zielgruppen: Anlaufstelle sollte Angebote für Wirtschaft machen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen: Kontaktliste für Durchführung von Beteiligung (insbesondere auch für Kinder- und Jugendbeteiligung) und Konfliktvermittlung</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Angebote der Anlaufstelle richten sich auch an die Wirtschaft.)</li> </ul>
<p><u>Unterstützung von Selbstorganisation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anlaufstelle unterstützt Bürgerinnen und Bürger dabei, sich auf Basis demokratischer Grundregeln und der Leitlinien für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung in</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ „Starthilfepaket“ für neue Projekte</li> <li>○ Formate anbieten zur Organisation von Diskursen (Netzwerke)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (Anlaufstelle unterstützt Selbstorganisation, informiert über Räumlichkeiten für Treffen, stellt bei kleineren Treffen selbst Räumlichkeit zur Verfügung)</li> </ul>

Entwurf Instrument „Anlaufstelle“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Gruppen selbst zu organisieren und einzubringen. Hierzu bietet die Anlaufstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung von Gruppen vor Ort zur Klärung von Zielen und Anliegen.</li> <li>• spezifische Fortbildungen z.B. in Moderation, Kampagnenplanung, Mitteleinwerbung.</li> <li>• Bereitstellen von Leitfäden und Informationsmaterial, das für Selbstorganisation hilfreich ist.</li> <li>• [Vermittlung Räumlichkeiten (z.B. Nachbarschaftshäuser)].</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anlaufstelle sollte als „One-Stop-Shop“ ein lebendiger Ort der Beteiligung sein, der auch über die notwendige Infrastruktur für Treffen verfügt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (Anlaufstelle unterstützt Selbstorganisation, informiert über Räumlichkeiten für Treffen, stellt bei kleineren Treffen selbst Räumlichkeit zur Verfügung )</li> </ul>
<p><u>Weiterbildung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachlichkeit verständlich machen: Um möglichst Viele zu erreichen, wird von der Anlaufstelle mit darauf geachtet, dass bei der Vorhabenliste und bei Beteiligungsprozessen fachliche Zusammenhänge der Projekte und Prozesse allgemeinverständlich dargestellt werden.</li> <li>• Organisation von Fortbildungen für Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik zu Inhalten der Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung. Hierzu gehören auch Informationsveranstaltungen, die in verschiedenen Sprachen angeboten werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch Fortbildungen zu Aspekten der Wirtschaftlichkeit von Planungen aufnehmen.</li> <li>• Umbenennung der Weiterbildung wird vorgeschlagen: Es geht um „Awareness“, nicht um Weiterbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> </ul>

Entwurf Instrument „Anlaufstelle“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p><u>Kooperationen und Weiterentwicklung der Leitlinien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit dem Beirat für Beteiligung bzw. mit Projektbegleitgremien.</li> <li>• Begleitung der Weiterentwicklung der Leitlinien. Hierbei werden nicht nur Expertinnen und Experten eingebunden, sondern auch Bürgerinnen und Bürger in geeigneten Formaten.</li> <li>• Kommunikation und Kooperation mit bezirklichen Anlaufstellen für Beteiligung zu Vorhaben des Landes.</li> <li>• Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für mein.Berlin.de bei der Senatskanzlei zur Abstimmung der mit der Erstellung der Vorhabenliste entstehenden Fragen und Anliegen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klären: Soll Anlaufstelle mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendbeteiligung kooperieren?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen (bei Zusammenarbeit mit Bezirken und Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“, Unterkapitel „Kinder- und Jugendbeteiligung“)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Berliner Bezirke sollen eigene Anlaufstellen für Beteiligung oder vergleichbare Einrichtungen schaffen. In deren Ausgestaltung sind sie frei.</li> <li>• Das Land Berlin wird die Einrichtung bezirklicher Anlaufstellen durch eine Anschubfinanzierung unterstützen. Es soll eine Zusammenarbeit der zentralen Anlaufstelle mit bereits bestehenden oder noch entstehenden bezirklichen Anlaufstellen für Beteiligung zu folgenden Punkten vorgesehen werden:</li> <li>• Information zur Vorhabenliste.</li> <li>• Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, wie sie sich anhand der Vorhabenliste über vorgesehene oder bereits laufende Vorhaben und Beteiligungsprozesse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klären, ob eine Anlaufstelle für jeden Bezirk reicht und wie diese finanziert werden sollen.</li> <li>• Zuständigkeiten zwischen Anlaufstelle auf Senats- und Bezirksebene sind besser zu erläutern und zu klären (zentrale Anlaufstelle nur Landesprojekte, bezirkliche Anlaufstelle nur für Bezirksprojekte).</li> <li>• Kommunikation und Austausch mit den bezirklichen Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen (Koordinierungsstellen, Kinder- und Jugendbüros, Kinder- und Jugendbeauftragte, Kinder- und Jugendparlamente, etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (Bezirke erhalten Anschubfinanzierung für Anlaufstellen)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>

## Entwurf Instrument „Anlaufstelle“ (Stand 13.02.2019)

Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019  
und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis  
27.03.2019

Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

des Landes und der Bezirke informieren können.

- Information und Beratung sowie die Möglichkeit der Anregung von Beteiligung zu Vorhaben des Landes.
- Vermittlung von Ansprechpersonen bei der zentralen Anlaufstelle oder in Fachämtern des Landes, die in der Vorhabenliste als zuständig angegeben sind.
- Kommunikation und Austausch mit der zentralen Anlaufstelle.

**Weitere allgemeine Anmerkungen:**

- Gute Ressourcen-Ausstattung (Personal und Finanzen) ist die Voraussetzung für eine funktionierende Anlaufstelle.
- Prüfen, ob die vorgesehen Ressourcen ausreichend sind
- Teilweise eingeflossen (entsprechender Bedarf wurde angemeldet, letzte Finanzierung hängt von politischer Entscheidung ab)
- Nicht eingeflossen (4)

## Instrument „Vorhabenliste“

Entwurf Instrument „Vorhabenliste“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Die Bürgerinnen und Bürger Berlins werden durch eine Vorhabenliste frühzeitig und verständlich über laufende und zukünftige Projekte und Vorhaben der (räumlichen) Planung informiert. Dies betrifft Vorhaben der Senatsverwaltungen. Die Vorhabenliste wird offen sein, um auch Vorhaben der Bezirke mit aufzuführen. Die Informationen zu den Vorhaben sollen möglichst frühzeitig bereitgestellt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarer definieren, was alles unter den Begriff "Vorhaben" fällt.</li> <li>• Keine Beschränkung auf räumliche Vorhaben!</li> <li>• Auch Vorhaben privater und landeseigener Unternehmen sollten in der Vorhabenliste erscheinen.</li> <li>• Es muss noch deutlicher gemacht werden, was mit frühzeitigen Informationen gemeint ist und wie damit konkret umgegangen wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präambel / „Kapitel Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen (Grundsatz „Frühzeitig informieren und einbeziehen“)</li> </ul>
<p>Die Vorhabenliste wird zentral geführt. Die zuständigen Fachabteilungen der Senatsverwaltungen und ggf. die Bezirke leiten ihre Vorhabenbeschreibungen an diese Stelle weiter und sind auch verantwortlich dafür, die Angaben in der Vorhabenbeschreibung regelmäßig zu aktualisieren bzw. die Aktualisierung an die Stelle weiterzuleiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutlich machen, wer für die Aktualisierung und Kontrolle der Vollständigkeit der Liste zuständig ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzungskonzept</li> </ul>
<p>Die zuständigen Fachabteilungen können sich bei der Erstellung ihrer Vorhabenbeschreibung durch die zentrale Anlaufstelle beraten lassen.</p>		
<p>In der Vorhabenliste werden alle Vorhaben der Senatsverwaltungen aufgeführt, die ein oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen. Vorhaben der Bezirke, die Vorhabenlisten haben, sollen entsprechend den dort geltenden Kriterien aufgenommen werden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eindeutige Kriterien definieren, anhand derer entschieden wird, welche Vorhaben in die Vorhabenliste aufgenommen werden und welche nicht. Zu klären: Wer definiert, welche Vorhaben eine zentrale Rolle haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzungskonzept</li> </ul>

Entwurf Instrument „Vorhabenliste“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerbeteiligung ist gesetzlich vorgeschrieben</li> <li>• Einwohnerinnen und Einwohner haben Interesse an einem Vorhaben. Dabei soll das gemeinwohlorientierte Interesse im Vordergrund stehen.</li> <li>• Einwohnerinnen und Einwohner sind von einem Vorhaben betroffen.</li> <li>• Symbolcharakter des Vorhabens für die gesamte Stadt oder einen Bezirk</li> <li>• hoher öffentlicher Finanzaufwand (mindestens EU-Schwellenwert)</li> <li>• wesentlicher Eingriff in die Umwelt oder die Wohnsituation von Menschen</li> <li>• [„Abgabe und Umwidmung von Grundstücken, die größer als 500m<sup>2</sup> sind“ oder „Abgabe von Grundstücken des Landes Berlin durch Konzeptverfahren“]</li> <li>• Verkehrliche Vorhaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widersprüchliche Aussagen → Grundsätze S.2 Zeile 12 bei B-Plänen finden die Leitlinien keine Anwendung → Instrumente S.4 Zeile 18 Vorhaben steht auf der Vorhabenliste, wenn Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist</li> <li>• Ergänzen: Alle Einwohnerinnen und Einwohner</li> <li>• Wie kann gewährleistet werden, dass sowohl Land als auch Bezirke ihre Vorhaben melden – welche Stelle ist dafür zuständig?</li> <li>• 500m<sup>2</sup> sind für Berlin zu kleinteilig</li> <li>• Alle Grundstücksabgaben sollen unter Beteiligung geschehen</li> <li>• Abgabe von Grundstücken im Konzeptverfahren sollte unbedingt Teil der Vorhabenliste sein</li> <li>• Wirken noch etwas unlogisch: =&gt; verkehrliche Vorhaben liegt quer zu anderen Kategorien</li> <li>• Klären: Soll die Zahl der Vorhaben auf der Liste reduziert werden?</li> </ul> <p>Ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Quantität und Qualität müssen Interesse und Betroffenheit haben?</li> <li>• Sicherheitsbelange der Wohn- und Arbeitsbevölkerung betrifft</li> <li>• Einfluss auf den Alltag und die Bedarfe von Menschen genommen wird.</li> <li>• Möglichkeiten zur Förderung von sozialer und räumlicher Gerechtigkeit bestehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen, Umsetzungskonzept</li> <li>• Nicht eingeflossen (da ersatzlos gestrichen)</li> <li>• Umsetzungskonzept</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (da allgemein formuliert als „Abgabe von Grundstücken des Landes Berlin“)</li> <li>• Eingeflossen (ersatzlos gestrichen)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (im Arbeitsgremium wurde geklärt, dass Zahl nicht reduziert werden soll)</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Bezug auf Umwelt und Wohnsituation der Menschen)</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>



Entwurf Instrument „Vorhabenliste“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
Die Informationen sollen verständlich [und in leichter Sprache] formuliert sein und Auskunft zu folgenden Punkten geben:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pilotprojekte mit Innovationscharakter durchgeführt werden sollen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Titel des Vorhabens</li> <li>Ziel des Vorhabens</li> <li>Inhaltliche Eckpunkte des Vorhabens</li> <li>Verortung des Vorhabens</li> <li>Geplanter Umsetzungszeitraum</li> <li>Geplante Kosten des Vorhabens</li> <li>Zuständige Stelle – Ansprechpartner</li> <li>Beschreibung möglicher Planungsvarianten, falls vorhanden</li> <li>Angaben, ob und wann Bürgerbeteiligung (formell und informell) vorgesehen ist</li> <li>Beschreibung des Beteiligungsgegenstands und des Entscheidungsspielraums <ul style="list-style-type: none"> <li>Welche Teile des Vorhabens sind Gegenstand der Beteiligung und können durch Beteiligung beeinflusst werden?</li> <li>Aus welchen Gründen sind Teile des Vorhabens nicht Gegenstand von Beteiligung?</li> <li>Wie sollen die Ergebnisse der Beteiligung in das Vorhaben einfließen?</li> <li>Wer entscheidet, was von den Ergebnissen der Beteiligung aufgenommen wird?</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die zu nennenden Punkte auf der Vorhabenliste sollten reduziert werden; Beirat könnte über notwendige Punkte beraten.</li> <li>Wort "Verortung" uneindeutig</li> <li>Welche Kosten sind gemeint (für Beteiligung)? Zu welchem Zeitpunkt kommen welche Kosten...?</li> <li>Ergänzen: Ansprechpartnerinnen und ...</li> <li>Hierzu sind die Bedingungen vorher zu klären, damit keine falschen Hoffnungen gemacht werden. Breit und offen aber klar definiert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht eingeflossen (1)</li> <li>Eingeflossen</li> <li>Umsetzungskonzept</li> <li>Teilweise eingeflossen („Ansprechpartner“ durch „Kontakt“ ersetzt)</li> <li>Teilweise eingeflossen (in Instrument „Beteiligungskonzept“ verschoben)</li> </ul>

Entwurf Instrument „Vorhabenliste“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wer ist rechenschaftspflichtig darüber, warum welche Ergebnisse berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden?</li> <li>• Download-Möglichkeit für weitere Informationen zum Vorhaben (falls vorhanden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollten weitere Angaben ergänzt werden: Wer wurde beteiligt, Angaben zu Bauherren, negative Auswirkungen von Vorhaben, Verweise auf Gutachten und übergeordnete Planungen.</li> <li>• Es soll dargestellt werden warum ggf. keine Beteiligung möglich ist (z. B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben).</li> <li>• Ergänzen             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ wem soll es wie nützen (gemäß Sicherheitskriterien und Aspekten von Gender, Diversity und Inklusion)</li> <li>○ wie leistet das Projekt welchen Beitrag zur sozialen und räumlichen Chancengleichheit?</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (Angaben zu Bauherren ergänzt)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (4)</li> <li>• Nicht eingeflossen (4)</li> </ul>
<p>Die Vorhabenliste wird über verschiedene Kommunikationskanäle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Dazu gehören die digitale Veröffentlichung auf der Berliner Beteiligungsplattform mein.berlin.de und die Veröffentlichung einer Druckfassung, die als Loseblattsammlung regelmäßig aktualisiert wird. Die Loseblattsammlung liegt in der zentralen Anlaufstelle und den bezirklichen Anlaufstellen aus. Zusätzlich wird eine Zusammenfassung der Vorhabenliste erstellt, die jährlich erscheint. Die Zusammenfassung ist zusätzlich in den Bezirksämtern erhältlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wäre in diesem Zusammenhang doch auch toll, wenn man für seinen Bezirk oder Adress-Umkreis einen Newsletter bestellen könnte, in dem man über Vorhaben in diesem Bereich informiert wird. Vielleicht sogar automatisch, wenn neue Vorhaben auf mein.berlin.de veröffentlicht werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> </ul>

## Entwurf Instrument „Vorhabenliste“ (Stand 13.02.2019)

Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019  
und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis  
27.03.2019

Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

In der digitalen Version der Vorhabenliste auf mein.berlin.de ist es zusätzlich möglich, fehlende Vorhaben zu ergänzen. Fehlende Vorhaben werden von der zentralen Stelle gesammelt und an die zuständigen Abteilungen der Bezirke oder Senatsverwaltungen zur Prüfung weitergeleitet. Bei einer positiven Prüfung werden sie in die Vorhabenliste aufgenommen, bei einer negativen Prüfung wird eine begründete Ablehnung verfasst.

**Weitere allgemeine Anmerkungen:**

- Könnte es sein, dass die bezirklichen Verwaltungen mit dem Führen der Liste und den Konsequenzen (=Arbeit) in eine strukturelle Überforderung geraten, und daher wenig motiviert sein könnten, die Liste zu führen / zu aktualisieren?
- Umsetzungskonzept
- Verhältnis zwischen Planungen der Bezirke und Senatsverwaltung → Harmonisierung mit Bezirksplanungen zu Prozessen Berlin-Brandenburg
- Umsetzungskonzept
- Vorhaben auf bezirklicher Ebene kleiner gesteckt
- Umsetzungskonzept
- Grenzen von Beteiligung deutlich machen
- Teilweise eingeflossen (Grundsatz „Entscheidungsspielräume festlegen und darin Ergebnisoffenheit garantieren“, Instrumente „Vorhabenliste“ und „Beteiligungskonzept“)

Entwurf Instrument „Vorhabenliste“ (Stand 13.02.2019)

Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019  
und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis  
27.03.2019

Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

- Ist die Vorhabenliste auch als Archiv für abgeschlossene Beteiligungsverfahren vorgesehen?

- Umsetzungskonzept

## Instrument „Anregung von Beteiligung“

Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Für Vorhaben und Projekte, die für die Einwohnerinnen und Einwohner von besonderer Bedeutung sind, für wegweisende Zukunftsplanungen oder bei großen gesamtstädtischen Planungen soll die Verwaltung von sich aus eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vorsehen und im Budget entsprechend einplanen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Definition für "Einwohnerinnen und Einwohner" schärfen.</li> <li>• Projekte von "besonderer Bedeutung" näher definieren.</li> <li>• Soll ergänzt werden, dass auch bei Vorhaben für die gewerbliche Infrastruktur, die für die Wirtschaft von Bedeutung sind, von der Verwaltung von sich aus, eine Beteiligung vorgesehen werden soll?</li> <li>• Soll Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Bürgerinnen und Bürger durch Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ersetzt werden, da der Begriff niedrigschwelliger und progressiver ist?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präambel/ Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente"</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente – Unterkapitel „Bürgerinnen und Bürger“</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> </ul>
<p>Ist für ein Vorhaben in der Vorhabenliste von der Verwaltung keine Beteiligung vorgesehen, bzw. ist ein Vorhaben nicht auf der Liste, kann ein Verfahren der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern für Vorhaben der räumlichen Stadtentwicklung angeregt werden, dies gilt für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich sowohl einer Senatsverwaltung als auch eines Bezirks.</p> <p>Beteiligung kann angeregt werden sowohl für Vorhaben ohne vorgeschriebene Beteiligung als auch zusätzlich zu gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren (z.B. § 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wozu kann KEINE Beteiligung angeregt werden bzw. was ist generell gesetzt (z.B. Frage des "ob"? - Beteiligung überhaupt möglich?).</li> <li>• Zuständigkeiten zwischen den Bezirken und den Bezirken und dem Senat klären.</li> <li>• Die Vermischung von informeller und formeller Beteiligung macht die Anregung zusätzlich kompliziert.</li> <li>• Soll deutlicher formuliert werden, dass nur für Vorhaben eine Beteiligung angeregt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präambel/ Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente"</li> <li>• Umsetzungskonzept</li> <li>• Präambel/ Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente"</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>

Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
Baugesetzbuch oder im Rahmen von Planfeststellungsverfahren).	<p>werden kann, die im Grunde auf der Vorhabenliste stehen (sollten)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll ergänzt werden, für welche Vorhaben Einschränkungen bei der Anregung von Beteiligung bestehen?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> </ul>
<p><b>Formlose Anregung von Beteiligung</b></p> <p>Grundsätzlich können Anregungen von Beteiligung formlos direkt an die Verwaltung (zuständiges Fachamt oder die Anlaufstellen zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern) herangetragen werden. Diese Möglichkeit haben neben Bürgerinnen und Bürgern auch Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen. Bei einer Ablehnung besteht die Möglichkeit der formellen Anregung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anregung muss möglichst unbürokratisch, effizient und niedrigschwellig sein.</li> <li>• Anregung durch naturschutzrechtlich anerkannte Verbände (ohne Unterschriftenlisten)</li> <li>• Erst bei Ablehnung (begründet) der formlosen Anregung sollte Unterschriftensammlung erforderlich werden. Dazu muss eine zeitnahe Entscheidung fallen.</li> <li>• Soll geklärt werden, wie über das Verfahren in einfacher Sprache informiert werden kann?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Teilweise eingeflossen (eine Unterschriftensammlung ist generell nicht mehr erforderlich)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Präambel / Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“)</li> </ul>
<p><b>Formelle Anregung und Entscheidung von Beteiligung über einen Beteiligungsantrag</b></p> <p>Mit einem Beteiligungsantrag kann die Anregung von Beteiligung auch formell eingereicht werden. Je nachdem, ob es ein Vorhaben eines Bezirks oder einer Senatsverwaltung ist, gelten hierfür unterschiedliche Voraussetzungen in der Anzahl von Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Erfüllt ein formeller Beteiligungsantrag die genannten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anregung muss möglichst unbürokratisch, effizient und niedrigschwellig sein. Generelle Überdenkung des Ablaufschemas!</li> <li>• Anregung durch naturschutzrechtlich anerkannte Verbände (ohne Unterschriftenlisten).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>

Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Voraussetzungen, so wird die Anregung von Beteiligung je nach Zuständigkeitsbereich entweder vom [betreffenden Bezirksamt bzw. der zuständigen Senatorin, dem zuständigen Senator der betreffenden Senatsverwaltung]* beraten und entschieden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll formuliert werden, dass auch für Gruppen und Initiativen das gleiche Verfahren gilt (mit Unterschriftensammlung)?</li> <li>• Die Quoren für die Anregung sollten nicht von Zuständigkeitsebene (Senat oder Bezirk) abhängen, sondern anhand anderer Kriterien festgelegt werden.</li> <li>• Interessenskonflikt zwischen Politik (Entscheidung über Antrag) und Verwaltung? Da Beteiligung von Verwaltung ja nicht proaktiv angeregt wurde?</li> <li>• Gefahr, dass die Bürgerinnen und Bürger frustriert werden, wenn einer Anregung nicht nachgekommen wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (Für alle Antragsteller gilt das gleiche niedrigschwellige Antragsverfahren).</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Ablehnung eines Beteiligungsantrags muss begründet werden.)</li> </ul>
<p>Der Beteiligungsantrag wird als Formblatt bzw. als Laufzettel von den Anlaufstellen für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt, die bei der Bearbeitung auch beraten. Die Einreichung des formellen Beteiligungsantrags erfolgt in zwei Stufen und muss folgende Kriterien erfüllen: 1. Stufe: Einreichung des Beteiligungsantrags mit Nennungen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name des Vorhabens / Projekt, bei dem Beteiligung stattfinden soll,</li> <li>• Antragstellerin/Antragsteller sowie Vertreterin/Vertreter mit persönlichen Kontaktdaten (zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Verwaltung und Entscheidungsträger),</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll konkret beschrieben werden, wer Menschen mit Behinderung bei der Bearbeitung des Antrags unterstützt?</li> <li>• "Kontaktdaten" genauer benennen (ggf. Einzelperson bzw. Gruppe); [Ansprechpart* der Verwaltung] streichen!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präambel / Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Da Zusatz: "Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Verwaltung und Entscheidungsträger" entfallen ist.).</li> </ul>

Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<ul style="list-style-type: none"> <li>Begründung und Ziel der Beteiligung.</li> </ul> <p>2. Stufe: Einreichung von Unterstützerunterschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Spätestens zwei Monate nach Abgabe des Beteiligungsantrags sind die erforderliche Anzahl von Unterstützerunterschriften nachzureichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Soll das Ablaufschema vereinfacht werden, indem auf ein Quorum (Unterschriften) verzichtet wird, wie es im Bezirk Mitte der Fall ist?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingeflossen</li> </ul>
<p><b>Formelle Anregung und Entscheidung von Beteiligung für Vorhaben und Projekte der Bezirke</b></p> <p>Für die Anregung von Beteiligung im Zuständigkeitsbereich der Bezirke wird eine einheitliche Regelung vorgeschlagen, um auch in den Bezirken für alle Berlinerinnen und Berliner einheitliche und transparente Kriterien und Ablaufverfahren zur Anregung von Beteiligung zu erhalten. Über Bezirke, deren Kriterien und Ablaufverfahren ggf. von den vorliegenden Leitlinien abweichen, informieren die Anlaufstellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Warum gibt es nicht ein für alle Bezirke verbindliches Verfahren?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilweise eingeflossen (Da Verfahren für Bezirke vorgeschlagen wird.), Umsetzungskonzept</li> </ul>
<p>Für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bezirke wird folgendes Musterverfahren zur Anregung von und Entscheidung über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Soll ergänzt werden, dass das Musterverfahren „barrierefrei“ ist?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Präambel / Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> </ul>
<p>Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Gremien, Beiräte und Institutionen können eine Beteiligung an Vorhaben und Projekten der Berliner Bezirke anregen. Auch Kinder und Jugendliche können eine Beteiligung über Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Kinder- und Jugendparlamenten mit folgenden Schritten anregen:</p> <p>1. Stufe: Einreichung des ausgefüllten Beteiligungsantrags.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder- und Jugendbeteiligung eventuell durch eigene Strukturen weiter stärken.</li> <li>Sonderrolle der Kinder- und Jugendbeteiligung im Verfahren berücksichtigen, z.B. durch den Satz: "Kinder und Jugendliche sind bei ihrem Antragsbegehren zu unterstützen".</li> <li>Soll die Anregung auf Beteiligung für Kinder- und Jugendliche auch ohne Vertreterinnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Präambel / Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>Präambel / Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“</li> <li>Eingeflossen</li> </ul>



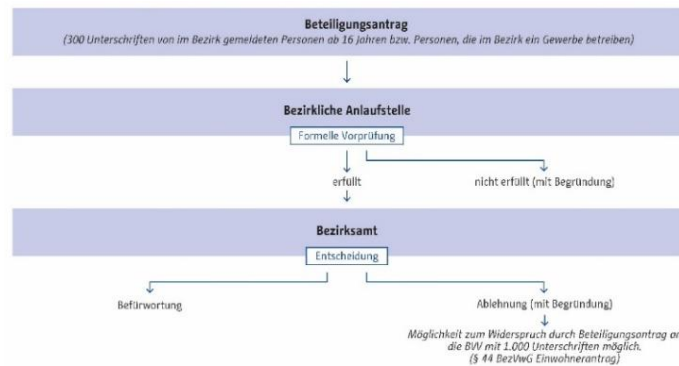
Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>2. Stufe: Einreichung einer Unterschriftenliste bei der bezirklichen Anlaufstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe des Beteiligungsantrags. Mindestens 300 im Bezirk gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern ab 16 Jahre bzw. Gewerbetreibenden, die im Bezirk ein Gewerbe betreiben, müssen den Beteiligungsantrag mit ihrer Unterschrift unterstützen.</p> <p>Erfüllt der Beteiligungsantrag die genannten Kriterien, wird er von der bezirklichen Anlaufstelle an [das Bezirksamt weitergeleitet, das innerhalb von zwei Monaten entscheidet]. Wird vom [Bezirksamt] die Anregung von Beteiligung befürwortet, wird ein Beteiligungsverfahren gemäß den Leitlinien durchgeführt.</p> <p>Wird die Anregung auf Beteiligung [vom Bezirksamt] abgelehnt, bleibt die Möglichkeit zum Widerspruch in Form eines Einwohnerantrags an die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) nach § 44 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG). Danach werden Empfehlungen mit den Unterschriften von mind. 1.000 Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, von der BVV entschieden.</p>	<p>und Vertreter ermöglicht werden? (Kinder und Jugendliche können selbst oder über Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen oder Kinder- und Jugendparlamente oder andere kommunale Kinderinteressensvertretungen...)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fristen nicht zu lang gestalten.</li> <li>• Anzahl der notwendigen Unterschriften nicht zu hoch ansetzen. Online-Unterschriften ermöglichen.</li> <li>• Soll die Anzahl der erforderlichen Unterschriften gesenkt werden um die Anregung von Beteiligung niedrigschwellig zu halten?</li> <li>• Soll geklärt werden, wie der Ablauf der Prüfung der Unterschriften sein soll, da das Verfahren so unkompliziert wie möglich sein soll?</li> <li>• Die Altersgrenze weglassen</li> <li>• Über den Beteiligungsantrag auf Bezirksebene darf nicht von der bezirklichen Verwaltung entschieden werden. Hier liegt Befangenheit vor.</li> <li>• Eine überprüfbare Widerspruchsinstanz sollte eingefügt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>

Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)

Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019

Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

Der Ablauf für einen Beteiligungsantrag für Vorhaben von Bezirken ist im folgenden Schema nochmals dargestellt:



**Formelle Anregung und Entscheidung von Beteiligung für Vorhaben und Projekte der Senatsverwaltungen von Berlin**

Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Gremien, Beiräte und Institutionen können eine Beteiligung an Vorhaben und Projekten der Berliner Senatsverwaltungen anregen. Auch Kinder und Jugendliche können eine Beteiligung über Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Kinder- und Jugendparlamenten mit folgenden Schritten anregen:

1. Stufe: Einreichung des ausgefüllten Beteiligungsantrags.
2. Stufe: Einreichung einer Unterschriftenliste bei der zentralen Anlaufstelle innerhalb von zwei Monaten. Der Beteiligungsantrag muss von mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Berlin ab 16 Jahre unterstützt werden.

- Satz ab „Auch Kinder...“ streichen
- Frage: Warum "auch? Kinder und Jugendliche" diese sind auch Bürger\*; Neuformulierung: "Ki. +Ju. können Beteiligungen mit folgenden Schritten anregen" werden Satz (?) JFE+.... unterstützen Ki+Ju.
- Kinder- und Jugendbeteiligung eventuell durch eigene Strukturen weiter stärken.
- Die Fristen nicht zu lang gestalten.
- Die Altersgrenze weglassen.
- Eingeflossen (da Kinder nun eigenständig einen Beteiligungsantrag stellen können).
- Eingeflossen
- Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“
- Eingeflossen
- Eingeflossen

**Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)****Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019****Art der Berücksichtigung in den Leitlinien**

Erfüllt der Beteiligungsantrag die genannten Kriterien, wird er von der zentralen Anlaufstelle an den Beteiligungsbeirat zur Beratung weitergeleitet.

Der Beteiligungsbeirat berät über den Antrag und leitet diesen mit einer Empfehlung der Befürwortung oder Ablehnung an [die zuständige Senatorin, den zuständigen Senator weiter], die / der innerhalb von vier Monaten entscheidet.

Wird [von der zuständigen Senatorin, dem zuständigen Senator] die Anregung befürwortet, wird ein Beteiligungsverfahren gemäß den Leitlinien durchgeführt.

Wird die Anregung auf Beteiligung [von der zuständigen Senatorin, dem zuständigen Senator]\* abgelehnt, bleibt die Möglichkeit zum Widerspruch in Form einer Einwohnerinitiative an das Abgeordnetenhaus (AGH) mit 20.000 Unterschriften nach Artikel 61, Verfassung Berlin, bzw. über einen Antrag auf Volksbegehren nach Artikel 62, Verfassung Berlin. Mit der Einwohnerinitiative kann dem AGH eine Anregung von Beteiligung zur Beschlussfassung vorgelegt werden bzw. über den Antrag auf Volksbegehren ein Volksbegehren initiiert werden.

- Nach welchen Kriterien entscheidet der Beirat/Senat? Sind die transparent? (analog: "Formale Kriterien")?

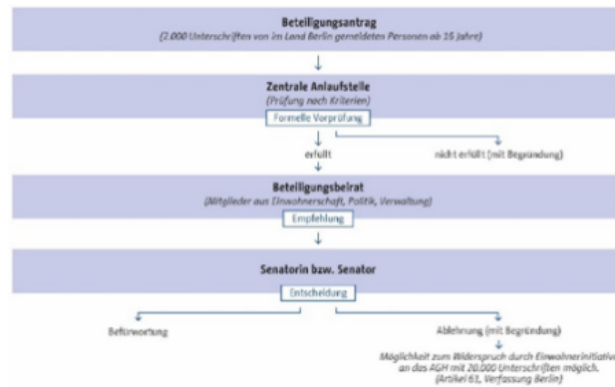
- Teilweise eingeflossen (Da der Antrag jetzt direkt zur zuständigen Senatorin, dem zuständigen Senator weitergeleitet wird.)

Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)

Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019

Art der Berücksichtigung in den Leitlinien

Der Ablauf für einen Beteiligungsantrag für Vorhaben von Senatsverwaltungen ist im folgenden Schema nochmals dargestellt:



### Entscheidung über die Anregung eines Beteiligungsverfahrens

Solange über den Beteiligungsantrag nicht entschieden worden ist, dürfen im jeweiligen Vorhaben keine den Gestaltungsspielraum einer etwaigen Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung einengenden Beschlüsse gefasst werden. Wird einer Anregung von Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung nicht entsprochen, verpflichtet sich der jeweilige Entscheidungsträger, dies zu begründen.

- Was ist ein Gestaltungsspielraum? Ggf. Widerspruch zu gesetzl. Regelungen ist aufzulegen!
- Wer ist der benannte Entscheidungsträger?
- Umsetzungskonzept
- Eingeflossen

### Weitere allgemeine Anmerkungen:

- Es wird Personal benötigt, um die zu erwartenden Anregungen zu bearbeiten.
- Angeregte Beteiligung mit vielen Unterschriften, die gegen politische Ziele
- Umsetzungskonzept
- Nicht eingeflossen (Da Unterschriftensammlung nicht mehr

Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
	steht (z.B. Neubauvorhaben mit lokalem Widerstand) - wie wird dies bewertet?	notwendig ist.)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Anregung von Beteiligung sollte auch die Intensitätsstufe von Partizipation diskutiert/festgelegt werden</li> <li>• Wer hat sich nur diese überbordende BÜROKRATIE ausgedacht? Schlimm</li> <li>• ARTIKEL 21 GG gilt bereits!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (Aber Stufen in Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente" vorgestellt.)</li> <li>• Eingeflossen (Anregung ist niedrigschwellig möglich.)</li> <li>• Nicht eingeflossen (aber Art. 21 GG gilt natürlich)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden die PLZ der angemeldeten Besucher evaluiert, um unterrepräsentierte PLZ zu erreichen?</li> <li>• Muss auch als Anlaufstelle für die Verwaltung dienen - sonst: Gefahr, dass Frust in der Stadtgesellschaft steigt (keine Antworten auf die Fragen!)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Eingeflossen (Instrument „Anlaufstelle“)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transit Towns &amp; Zukunftsstädte (z.B. Dresden) haben bereits viele Unterlagen/Erfahrungen/Infos "Netzwerken" &amp; direkt vor Ort Leute ansprechen</li> <li>• Koordinationsstelle auch als 'Entlastung'</li> <li>• Die Erkenntnisse/Verfahren einheitlich über einzelne Senatsverwaltungen einsetzen/bekannt machen. &gt; Finanzverwaltung ("Bürgerhaushalt") ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie soll Budget für Beteiligung eingeplant werden? (Glaskugel) #Doppelhaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzungskonzept</li> </ul>

Entwurf Instrument „Anregung von Beteiligung“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligungsverfahren zu laufenden Volksbegehren</li> <li>• Papiertiger durch echte Zusagen &amp; Handlungen abschaffen &amp; auf Umsetzung überprüfen - sucht die Fehler!</li> <li>• geplante Vorhaben auf einer Karte veröffentlichen mit Kennzeichnung ob Beteiligung geplant ist</li> <li>• Bitte bei hohem Unterschriftenquorum nicht die gleichen hohen Anforderungen an Unterschriftensammlung wie bei Volksgesetzgebung.</li> <li>• Vereine und Initiativen im Einzugsgebiet direkt durch Anschreiben informieren.</li> <li>• Wie erfolgt der umgekehrte Prozess? Verwaltung &gt; Bürger?</li> <li>• Gibt es eine Grauzone von Nichtbeteiligung?</li> <li>• Schutz-Raum/Unterstützung von Bürger*innen/Vereinen/Bürgerinitiativen bei rechtlichen Vorgaben (Rechtsbeistand?) wie Datenschutz z.B. Unterschriftenlisten Websites oder bei Raum-Suche, Öffentlichkeitsarbeit (Bürger*in Budget)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (3)</li> <li>• Nicht eingeflossen (4)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Instrument „Vorhabenliste“); Umsetzungskonzept</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Instrument „Beteiligungskonzept“)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Instrument „Anlaufstellen“)</li> </ul>

## Instrument „Beteiligungskonzept“

Entwurf Instrument „Beteiligungskonzept“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 4.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Das Beteiligungskonzept stellt die verbindliche Grundlage für wesentliche Punkte der Gestaltung und Vorgehensweise eines Beteiligungsverfahrens für alle Akteurinnen und Akteure dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdeutlichen: Es muss deutlicher werden, was mit Beteiligungskonzept gemeint ist.</li> <li>• Nicht Begriff „verbindlich“, sondern „bildet Grundlage“ verwenden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>
<p>Die Verantwortung für die Erstellung eines Beteiligungskonzepts liegt bei der für das Vorhaben zuständigen Verwaltung. Der Entwurf des Beteiligungskonzepts ist zu Beginn des Planverfahrens mit Bürgerinnen und Bürgern der definierten Zielgruppe zu beraten und anschließend zu veröffentlichen. Bei Vorhaben von zentraler Bedeutung ist das Beteiligungskonzept mit einem projektbegleitenden Gremium partizipativ zu erarbeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung: Die Verantwortung für die Erstellung „und Umsetzung“ eines Beteiligungskonzepts...</li> <li>• Veränderung: anstatt „... ist zu Beginn des Planverfahrens mit Bürgerinnen und Bürgern der definierten Zielgruppe zu beraten...“ besser „...möglichst (früh) Einigkeit zu erzielen...“</li> <li>• Veränderung: anstatt „... ist zu Beginn des Planverfahrens mit Bürgerinnen und Bürgern der definierten Zielgruppe zu beraten...“ besser: „...gemeinsam vorzubereiten...“ um gleiche Augenhöhe möglich zu machen.</li> <li>• Zielgruppen (plural)</li> <li>• statt „... bei Vorhaben von zentraler Bedeutung...“ besser: „... bei Vorhaben größerer, komplexer Vorhaben“</li> <li>• Es soll definiert werden, wann das Beteiligungskonzept, im Sinne der Frühzeitigkeit, zu veröffentlichen ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Nicht eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (mit "zeitnah" wurde Definierung aufgenommen)</li> </ul>

Entwurf Instrument „Beteiligungskonzept“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 4.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es soll deutlicher gemacht werden, wann Beteiligungskonzepte partizipativ erstellt werden und wann diese von Experten erarbeitet werden, bzw. Standardverfahren / Definition zentraler Vorhaben ist erforderlich.</li> <li>• Wer bildet das Gremium?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> </ul>
<p>Falls während des Planungsprozesses neue Erkenntnisse oder veränderte Rahmenbedingungen auftreten, können Anpassungen am Beteiligungskonzept in Kooperation mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren vorgenommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung und Erkenntnisgewinn ist in Planungsprozessen systemimmanent, Anpassungsmöglichkeit im Widerspruch zu verbindlichem Konzept (siehe Absatz 1)</li> <li>• Streichungsvorschlag: Beteiligungskonzept in Kooperation mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren vorgenommen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen (erster Absatz)</li> <li>• Teilweise eingeflossen („in Kooperation“ wurde durch „in Abstimmung“ ersetzt; „mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren“ wurde durch „mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren“ ersetzt).</li> </ul>
<p>Ein Beteiligungskonzept ist individuell und verhältnismäßig für jedes Vorhaben zu erstellen und umfasst Aussagen zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Entscheidungsspielräume</li> <li>▪ Ziele des Beteiligungsverfahrens</li> <li>▪ Zielgruppe, Ansprache und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>▪ Ablaufschema des Planungs- und Beteiligungsprozesses (Darstellung der Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen)</li> <li>▪ Umgang mit selbstorganisierter Beteiligung</li> <li>▪ Rollen- und Zuständigkeitsverteilung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Standardisierung der Beteiligungskonzepte einführen, um Zeit bei der Konzepterstellung zu sparen.</li> <li>• Änderungsvorschlag: ...Vorhaben zu erstellen und umfasst „könnte“ Aussagen zu folgenden Punkten „umfassen“...</li> <li>• Ergänzungsvorschlag: Ziele und Aufgaben der Beteiligung sind klar zu benennen.</li> <li>• Plural für Zielgruppe: „Zielgruppen“</li> <li>• Eingrenzung des Zeitrahmens!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>



Entwurf Instrument „Beteiligungskonzept“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 4.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beteiligungsmethoden und mögliche Varianten, Verhältnis von Online- zu Vor-Ort-Beteiligung</li> <li>▪ Form der Dokumentation der Ergebnisse der Beteiligung und Rechenschaft über ggf. Nicht-Berücksichtigung von Empfehlungen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger</li> <li>▪ Bei Vorhaben von zentraler Bedeutung: Form der Evaluation des Beteiligungsverfahrens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Zielgruppen darauf hinweisen, dass es auch um aufsuchende Beteiligung geht.</li> <li>• Grad der Beteiligung gehört ins Konzept.</li> <li>• Soll näher definiert werden, was selbstorganisierte Akteure sind?</li> <li>• Aussage zur Zeitplanung des Beteiligungsverfahrens aufnehmen</li> <li>• Nennung des Budgets</li> <li>• Welche Rollen- und Zuständigkeiten im Konzept sind gemeint?</li> <li>• Aussage zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen für das Beteiligungsverfahren aufnehmen.</li>   <li>• Änderungsvorschlag: ... „Begründung“ [einfügen statt <u>Rechenschaft</u>]</li>   <li>• Ergänzung: Form der Dokumentation der Ergebnisse der Beteiligung, <u>soweit vorhanden der Entscheidungsalternativen (Konsens, Dissens, offene Frage) und der Rechenschaft</u></li> <li>• Aussage dazu, welche Informationen zur Verfügung gestellt werden?</li> <li>• Sollen die Punkte reduziert werden, um Ressourcen und Kosten zu schonen?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (5)</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li>   <li>• Teilweise eingeflossen (indem für das Beteiligungskonzept ein eigener Stichpunkt für die Form der Begründung aufgenommen wurde).</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Nicht eingeflossen (2)</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>

## Instrument „Beteiligungsbeirat“

Entwurf Instrument „Beteiligungsbeirat“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03.bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>Der Beirat soll sich als Gremium fortlaufend über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Leitlinien austauschen, bei Bedarf Empfehlungen zur Beteiligung bei geplanten oder laufenden Vorhaben geben und die Weiterentwicklung der Leitlinien begleitend beraten. Der Beirat trägt im Zusammenwirken mit der Anlaufstelle und den weiteren Instrumenten zur praktischen Anwendung der Grundsätze bei Prozessen und Projekten der räumlichen Stadtentwicklung bei.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschlag: Regionale Beiräte, statt ein zentraler Beirat</li> <li>• Klären: Soll es Beiräte auch auf Bezirksebene geben?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>
<p><b>Zusammensetzung</b></p>		
<p>Der Beirat soll so zusammengesetzt sein, dass verschiedene Perspektiven, die bei Beteiligung an Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung wichtig sind, zusammengeführt und bei der Beratung innerhalb des Gremiums berücksichtigt werden können. Gleichzeitig soll er mit der Anzahl seiner Mitglieder als Gremium arbeitsfähig sein. Es wird daher eine Größe von 24 Personen vorgesehen. Für die Zusammensetzung des Beirats wird vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltung: Sechs Mitglieder werden aus der Verwaltung besetzt, d.h. aus Senatskanzlei, betroffenen Senatsverwaltungen und Bezirken.</li> <li>• Politik: Vier Mitglieder sollen durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der verschiedenen Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses besetzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Vorschläge zur Zusammensetzung: trialogische Besetzung, alle Fraktionen des Abgeordnetenhauses, mehr Zivilgesellschaft, mehr Vertreterinnen und Vertreter für Menschen mit Behinderung, mehr Kinder- und Jugend, mehr Migrant*innenorganisationen, mehr Naturschutzverbände etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise eingeflossen (Die einzelnen Vorschläge wurden diskutiert. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Gruppen wurde bestätigt. Es gab Anpassungen innerhalb der Gruppe „Organisierte Interessenvertretungen“)</li> </ul>

Entwurf Instrument „Beteiligungsbeirat“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03. bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerschaft: Bürgerinnen und Bürger können sich nach breiter öffentlicher Bekanntmachung für acht Sitze im Beirat bewerben. Aus den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine quotierte Zufallsauswahl, mindestens nach den Kriterien Geschlecht, Alter und verschiedenen Bezirken als Wohnort (ggfs. weitere Kriterien), vorgenommen.</li> <li>• Organisierte Interessenvertretungen: Sechs Plätze im Beirat sind für aktive Initiativen, Vereine und Verbände reserviert, die im Bereich der Stadtentwicklung tätig sind. Dabei soll aus den verschiedenen Clustern „Wirtschaft“, „Soziales“, „Zivilgesellschaft“, „Fachöffentlichkeit“, „Menschen mit Behinderung“ und „Organisation von Migrantinnen und Migranten“ jeweils eine Vertreterin bzw. Vertreter einen Sitz im Beirat erhalten. Interessierte Organisationen können sich für einen Sitz im Beirat bewerben. Bei mehr als sechs Bewerbungen findet eine Zufallsauswahl statt.</li> </ul> <p>Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen (ohne Stimmrecht) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlaufstelle für Beteiligung teil.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Beiratsmitgliedern notwendiges Fachwissen und Kompetenzen vermitteln.</li> <li>• Die Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung für die Beiratsmitglieder genauer beschreiben.</li> <li>• Klären: Auswahl der Bürgerinnen und Bürger und der Beteiligten aus Zivilgesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erfahrung mit Beteiligungsprozessen als Kriterium?</li> <li>○ Berufung vs. Bewerbung? Berufung z.B. IHK, Bewerbung z.B. Bürger?</li> <li>○ Auswahl der Beteiligten aus der Zivilgesellschaft: Stimmvergabe/Delegation?</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (aber Kriterium „erste Erfahrungen mit Beteiligung“)</li> <li>• Umsetzungskonzept</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>
<p><b>Aufgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze: Beratung über entstehende Fragen bei der Umsetzung der Grundsätze für Beteiligung.</li> <li>• Vorhabenliste: Beratung und Entwicklung von Lösungsvorschlägen über Fragen, die in Zusammenhang mit der Vorhabenliste entstehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird garantiert, dass die verantwortlichen Akteure für die Umsetzung der Ergebnisse von Beteiligung überwacht werden, damit am Ende etwas rauskommt, mit dem alle zufrieden sind. → Kann der Beirat nicht auch eine Prozessfunktion haben → Politik und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>

Entwurf Instrument „Beteiligungsbeirat“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03.bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<p>(Auslegung von Vorhaben, Verständlichkeit der Beschreibungen etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anregung von Beteiligung: Werden von Bürgerinnen und Bürgern Beteiligungsverfahren auf Landesebene angeregt, gibt der Beirat eine Empfehlung ab, ob Beteiligung durchgeführt werden soll oder nicht.</li> <li>• Beteiligungskonzept: Bei ausgewählten Fällen kann sich der Beirat näher mit der Beteiligung bei einzelnen Vorhaben beschäftigen und Vorschläge zur Ausgestaltung des Beteiligungskonzeptes machen.</li> <li>• Projektbeiräte: Für einzelne Vorhaben kann der Beirat vorschlagen, einen Projektbeirat einzusetzen. Damit kann der Beirat entlastet und die Begleitung von komplexeren Verfahren gewährleistet werden.</li> <li>• Evaluation der Leitlinien: In regelmäßigen Abständen soll unter Mitwirkung des Beirates und der Öffentlichkeit eine Bilanz über die Umsetzung der Leitlinien gezogen werden. Die Evaluation soll durch externe Evaluatoren erfolgen. Der Beirat erarbeitet auf Grundlage der externen Evaluation Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Leitlinien.</li> </ul>	<p>Verwaltung in die Pflicht nehmen, damit diese dabei auch mitmachen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll der Beirat über die Kriterien der Vorhabenliste beraten?</li> <li>• Soll ein regelmäßiger Austausch mit der Verwaltung als Aufgabe eingefügt werden?</li> <li>• Auf welcher Basis (Ziele/Konzept/Wissen/Neutralität) gibt der Beirat Empfehlungen?</li> <li>• Fortentwicklung der Beteiligungskonzept-Grundgerüste (verschiedene für verschiedene Vorhabengrößen)</li> <li>• Es wurde Kritik an den Projektbeiräten geübt, z.B. sei die Zuständigkeit von Beteiligungsbeirat und Projektbeirat unklar.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen als Mitglieder des Beteiligungsbeirates an den Sitzungen teil.)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Bei Anregung von Beteiligung ist eine Empfehlung des Beteiligungsbeirates nicht mehr vorgesehen.)</li> <li>• Teilweise eingeflossen (Kriterien im Instrument „Beteiligungskonzept“ wurden angepasst.)</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>
<p><b>Arbeitsweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsordnung: Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</li> <li>• Einberufung: Der Beirat wird durch die Senatskanzlei und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen einberufen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klare Spielregeln für die Beiratsmitglieder festlegen.</li> <li>• Genauer beschreiben, wie der Beirat besetzt wird.</li> <li>• Klären, ob Beiratsmitglieder abgewählt werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Nicht eingeflossen (1)</li> </ul>

Entwurf Instrument „Beteiligungsbeirat“ (Stand 13.02.2019)	Klärungsbedarfe aus Werkstatt III am 25.02.2019 und Zielgruppenwerkstätten vom 04.03.bis 27.03.2019	Art der Berücksichtigung in den Leitlinien
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordination: Der Beirat kann für die eigene Koordination eine Sprecherin/einen Sprecher bzw. ein Team wählen.</li> <li>• Treffen: Die Arbeitstreffen des Beirates finden in einem regelmäßigen Rhythmus (z. B. einmal im Quartal) statt. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.</li> <li>• Beschlüsse: Der Beirat kann Beschlüsse fällen, die einen empfehlenden Charakter haben. Dabei wird eine einvernehmliche Einigung angestrebt. Ist dies nicht möglich, gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit.</li> <li>• Begleitung durch Anlaufstelle: Die Anlaufstelle für Beteiligung begleitet die Sitzungen des Beirats (Vorbereitung Tagesordnung, Protokoll), sorgt für den Informationsfluss zu den Stellen, die für die verschiedenen Instrumente zuständig sind und damit auch für die Weiterleitung der Ergebnisse.</li> <li>• Protokolle: Die Protokolle des Beirates sind öffentlich zugänglich.</li> <li>• Amtszeit: Nach mindestens 2, maximal 3 Jahren werden die Mitglieder des Beirats neu berufen.</li> <li>• Einbeziehen der Öffentlichkeit: Jede zweite Sitzung des Beirats findet öffentlich statt. Auf den öffentlichen Sitzungen sollen sich in einem dafür vorzusehenden Zeitrahmen auch Personen mit Wortbeiträgen beteiligen können, die nicht Mitglieder des Beirats sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung Häufigkeit und Flexibilität der Treffen: Der Beirat sollte sich öfter treffen, um den Entscheidungs- und Umsetzungsprozess nicht zu verzögern. (s.a. Instrument Anregung von Beteiligung: Bei Anregungen müsste der Beirat ggfs. auch bei Bedarf einberufen werden können, um zeitliche Verzögerung zu vermeiden)</li> <li>• Aufgaben/Schnittstellen + Rollen unklar - was macht Anlaufstelle - was macht Beirat</li> <li>• Die Amtszeit und Möglichkeiten der Wiederwahl sollten noch genauer beschrieben werden.</li> <li>• Beirat-Bürger*innen nicht alle auf einmal "auswechseln", nacheinander immer wieder eine Person, um voneinander zu lernen</li> <li>• Es gab verschiedene Vorschläge, dass alle Sitzungen des Beirates öffentlich sein sollten, ebenso die Protokolle.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Teilweise eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> <li>• Eingeflossen</li> </ul>

# Impressum

**Herausgeberin:**

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen  
Referat Flächennutzungsplanung u. stadtplanerische Konzepte  
Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin

**Textredaktion:**

nexus Institut GmbH  
Willdenowstraße 38  
12203 Berlin

Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG  
Lietzenburger Straße 44  
10789 Berlin

**Layout:**

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH  
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, Aufgang D  
10179 Berlin

Berlin, August 2019